MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924
1917

402 (29.8.1917) Abend-Ausgabe

urn:nbn:de:bsz:mh40-174264

Mittwoch, 29. August. Abend-Ausgabe. 1917. — Nr. 402.

Mannheimer General-Anzeiger

Verantwortlich für den allgemeinen und handelsteil: Chefredakteur Fritz Goldenbaum; für den Anzeigenteil: Anton Griesel. Druck u. Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, G. m. b. H., Mannheim. — Drahtadresse: General-Anzeiger Mannheim. Fernsprecher: Nr. 7940, 7941, 7942, 7943, 7944, 7945. Postscheck-Konto Nr. 2917 Ludwigshafen a. Rh.

Badische Neueste Nachrichten

Anzeigenpreis: Die 15spalt. Nonpareillezeile 40 Pfg., Reklamezeile M. 1.20. Anzeigenschluß: Mittagblatt vorm. 9½ Uhr, Abendblatt nachm. 3 Uhr. Für Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen u. Ausgabe wird keine Verantwortung übernommen. Bezugspreis in Mannheim u. Umg. monatl. M. 1.70 einschl. Bringerl. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 4.62 ausschl. Postzustellungsgebühr. Bei der Post abgeh. M. 3.90. Einzel-Nr. 10 Pfg.

Wöchentliche Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim. — „Das Weltgeschehen im Bilde" in Kupfertiefdruck-Ausführung.

Mackensen greift am Sereth an.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 28. August. (WTB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Unter dem Einfluß stürmischer regnerischer Witterung blieb im Durchweg die Feuertätigkeit in mäßigen Grenzen. Zahlreiche einzelne Erkundungsvorstöße brachten uns Gewinn an Gefangenen und Beute.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern

In Flandern lebte am Abend der Artilleriekampf zwischen Langemarck und Hollebeke auf. Unser Gegenstoß warf die Engländer aus der nordöstlich von Frezenberg gewonnenen Stellung zurück.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen

Vor Verdun stärkere Kampftätigkeit der Artillerien nur auf dem Ostufer der Maas zwischen Beaumont und Damloup.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Zur Vergeltung für die Beschießung von Thiaucourt durch die Franzosen wurde von uns Royaucourt Pres und Pont à Mousson unter Feuer genommen.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern

Keine größeren Kampfhandlungen.

Heeresgruppe des Generalobersten Erzherzog Josef.

Beiderseits des Ojtostales stürmten schlesische und österreichisch-ungarische Truppen einige Höhenstellungen und wiesen mehrfach von Grozesci stärkere Gegenangriffe ab. Mehr als 100 Gefangene wurden eingebracht.

Gegen die Gebirgsfront zwischen Casinu- und Putnatal setzten die Rumänen an mehreren Stellen vor ohne einen Erfolg zu erzielen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Am Gebirgsrand westlich des mittleren Sereth nahmen nach wirkungsvoller Artillerievorbereitung preußische, bayerische, sächsische und mecklenburgische Bataillone im Häuserkampf das Dorf Tancelul. Den geschlagenen Gegner drängten sie über mehrere Ortschaften zu beiden Seiten des Susitatales nach Nordwesten zurück. An dem Ungestüm der Angreifer zerschellten starke russisch-rumänische Gegenangriffe. Der Feind büßte über 1000 Gefangene, 3 Geschütze und 50 Maschinengewehre ein und erlitt außerdem blutige Verluste.

Westlich der Bahn Focsani—Adjudul-Nou lebhafte Kampftätigkeit der Artillerien.

Mazedonische Front.

Die Feuertätigkeit war vielfach stärker als in den letzten Tagen, besonders zwischen Wardar und Doiransee. Vorfeldgefechte an den Osthängen der Ridze Planina verliefen für die Bulgaren erfolgreich.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

*

Die Höhenpunkte der Generaloffensive überschritten.

Über die Kriegslage im Westen und Osten wird uns von unserem militärischen Mitarbeiter auf Grund des jüngsten Generalstabsberichts geschrieben:

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Höhepunkte der Generaloffensive überschritten sind. Zum erstenmal war es den Alliierten gelungen, ziemlich gleichzeitig ihre General-Offensive zu unternehmen. Die Vorbereitung war überall ungeheuerlich. Die Engländer und Franzosen hatten gleicherweise wie die Italiener die furchtbarsten Kraftanstrengungen gemacht, die auch die Ankunft amerikanischer Truppen nicht überbieten werden könnten. Der Zwang zum Handeln trieb sie dazu, in der Hoffnung, daß die grauenerregende Materialentfaltung die Widerstandskraft unserer Verteidiger brechen würde. Sonst, wenn diese Lähmung unserer Widerstandskraft nicht eintrat, war das ganze Mühen unserer Feinde vergebens. Es tritt nun die ungeheure Bedeutung unserer jüngsten Erfolge hervor. Unsere Truppen sind durchaus in der Lage und gewillt, immer wieder neue Gegenstöße in Angriffsform zu unternehmen. Das beste Beispiel dafür ist, wie wenig der Geist unserer Truppen durch die ungeheure feindliche Artilleriewirkung gebrochen werden konnte, sind unsere jüngsten Erfolge bei Verdun. Hier gelang es unseren Truppen dem übermächtigen Feinde das heißumstrittene Dorf Beaumont und die Straße Beaumont-Bacherauville mit stürmender Hand wieder zu entreißen, trotzdem der Franzose hier eine starke und beherrschende Stellung inne hat. Gegenüber den überschwenglichen Siegesfanfaren der französischen Presse, spricht dieser Erfolg eine beredte Sprache. Ebenso wie an der Verdun-Front gelang es unseren Truppen an der englischen Front einen Erfolg zu erringen und den Engländern eine schwere Niederlage beizubringen. Im Raume von Ypern hatten die Engländer mit stärkster Artillerievorbereitung den Versuch gemacht, vorwärtszukommen, aber alle ihre Anstrengungen brachen blutig zusammen und endeten mit einer Niederlage der englischen Truppen. So ist allmählich im Westen ein Ausgleich in der Kriegslage gekommen, nachdem die üblichen ersten Erfolge der Feinde bei Beginn ihrer Offensive, infolge der starken Reserven auch diesmal wieder zu verzeichnen waren. Die Höhenpunkte sind infolgedessen an allen Angriffspunkten überschritten. Von einem Erreichen entscheidender Ziele kann jetzt ebensowenig die Rede sein, wie bei den früheren Offensiven. Das gleiche gilt vom italienischen Kriegsschauplatz, wo die österreichisch-ungarischen Truppen auf die Sehne des Isonzo-Bogens bei Plava zurückgegangen sind. Die 11. Isonzoschlacht unterscheidet sich dadurch aus, daß die Italiener mit einer bisher unbekannten Entfaltung von Kraft ihre Angriffe immer wieder aufs neue vortragen. Man merkt diesem verzweifelten Ringen an, daß es dem politischen Zwecke der Beruhigung des Landes dient. Am Isonzo bei Plava haben sie einen kleinen Erfolg errungen, der aber durch die neuen starken Stellungen der österreichisch-ungarischen Truppen wieder völlig ausgeglichen ist. Hier können unsere Bundesgenossen auch den stärksten feindlichen Angriffen Trotz bieten. Auf dem Wege nach Triest sind die Italiener aber nicht vorwärtsgekommen, trotzdem sie schon von dem Einzug in die „erlöste" Stadt in kurzer Zeit träumten. Auch hier ist der Höhepunkt der Kämpfe überschritten. Wesentliche Erfolge können die nächsten Anstürme dem Feinde nicht mehr bringen. Auf der Ostfront haben unsere Truppen aufs neue gezeigt, daß in ihnen noch der alte Angriffsgeist trotz dreijähriger Kriegsdauer lebt. Nördlich des Pruth haben sie östlich von Czernowitz im äußersten Zipfel der Bukowina, die Höhenstellung bei Dolzok und das Dorf Bojan im Stur mgenommen. Dadurch haben die Russen einerseits einen starken Stützpunkt verloren, während unsere Truppen durch die Eroberung des beherrschenden Höhenzuges eine wesentliche Frontverbesserung erzielt haben, die in künftigen Zusammenstößen eine wichtige Rolle spielen kann. Noch wird auf allen Fronten aufs heftigste gerungen. Trotzdem werden aber unsere Feinde selbst nicht mehr die Hoffnung haben, daß sie außer neuen, schwächenden Verlusten irgendetwas auf dem Wege zum Siege erreichen werden.

Die französischen Verluste.

Berlin, 28. Aug. (WTB. Nichtamtl.) Nach neueren Feststellungen, die ergänzt werden durch die Aussagen von Gefangenen von sieben verschiedenen Divisionen betugen die französischen Verluste am Angriffstage des 20. August, vorsichtig geschätzt, 18 bis 20 000 Mann. Wie gemeldet, waren beim Angriff 10 französische Divisionen beteiligt, und zwar wurden durch Gefangene folgende französischen Angriffsdivisionen festgestellt: die 25., 26., 27. Division, die Division marchaine, die 128., 133., 165., 142. und die in ihrer Stärke einer Division gleichkommende 153. Brigade. Außerdem hatte eine unbekannte französische Division am Westhang des Toten Mannes angegriffen. Ferner wurden Teile der 40. Division und der Martinique Jäger festgestellt.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 28. August. (WTB. Amtlich.) Im Atlantischen Ozean haben unsere U-Boote neuerdings

18000 Bruttoregistertonnen

vernichtet. Unter den vernichteten Schiffen befanden sich ein bewaffneter englischer Dampfer vom Aussehen der „Kalone" (5019 Bruttoregistertonnen), der italienische vollbeladene bewaffnete Dampfer „Eugenia", ferner ein bewaffneter englischer Dampfer unbekannten Namens, anscheinend mit Oelladung.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Der Kronprätendent.

„Kerenski verleugnet sich selbst", heißt es in dem Kommentar der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung zu der Rede des Diktators auf dem Moskauer Kongreß. Es ist noch nicht allzu lange her, daß Kerenski anders sprach. Das war in der Aera der abstrakten Volksbeglücker, deren Ideenverbindung von der Knutenherrschaft zur himmelblauen Utopie übersprang. Damals redete man von Frieden, wohlverstanden nicht von einem vielleicht im Bereich der Möglichkeit liegenden Sonderfrieden, sondern von der allgemeinen großen Weltruhe auf Grund der Entsagung und Verständigung. Die Extreme berühren sich stets, und so verrannten sich die Kosakenseelen urplötzlich in die abstraktesten Friedensideale, an deren Erfüllung eben nur Phantasten glauben konnten. Im russischen Heer griff der Verbrüderungstaumel bedenklich um sich — und England, das die Revolution gerufen hatte, war der Enttäuschung nahe. Aber die englische Regierung wußte, daß man mit Fanatisierten gewöhnlich das leichteste Spiel hat. Schmeichelte man den großen Kindern, so hatte man sie. Und das britische Freiheitsland floß von Glückwünschen über an das russische Freiheitsland, dasselbe Britannien, das im Monat zuvor auf die Fahne des Zarismus geschworen hatte. Noch mehr. England mußte folgerichtig jetzt das tun, was es staatspfiffig stets bei seinen Sklavenvölkern getan hatte: Einen Mann vorschieben vom Stamme der zu Kapernden, einen Bestochenen, der Größenwahn mit Tribunenlist vereinigte.

Und Kerenski war dazu der rechte Mann. Erst selbst ein Revolutionär, verfiel er nur zu schnell der Hypnose des britischen Imperialismus, der ihm Cäsarenträume suggerierte. War Napoleon nicht Jakobiner gewesen? Er war es, und auch Kerenski redete von Idealen und Weltfrieden. England klatschte Beifall. Da war es um den angehenden Eroberer geschehen. Flugs warf er das Zuckerbrot weg und griff zur lieben, vertrauten Nagaika. Aus dem Volks- und Friedensmanne war im Handumdrehen der brutale Egoist geworden, und der doch nur den Cäsaren spielte — gerade noch gut genug für seine Volksgenossen und zu schlecht für das denkende Ausland. Oder sich wohl jemals vorgestellt hat, daß er Napoleon von Englands Gnaden ist, ein Popanz, den Lloyd George gegebenenfalls mit einem Ruck von der Bühne ziehen wird? Möglich, aber kaum wahrscheinlich. Kerenski ist eine Impulsionatur, leicht zu beeinflussen, ein politischer Neurastheniker, Barrikadenkämpfer, aber kein Staatsmann. Und sollte er je — was aber schwerlich eintreten wird — widerborstig gegen den englischen Drahtzieher werden, so wird sich an ihm die zynische Weisheit bewahrheiten, daß gewisse Leute nicht eher erleuchtet werden, bis sie an der Laterne hängen. R.

Die Moskauer Konferenz.

Petersburg, 28. Aug. (WTB. Nichtamtl.) In der Abendsitzung der Moskauer Konferenz wies, der Petersburger Telegraphen-Agentur zufolge, der frühere Kriegsminister Gutschkow auf die drohende Gefahr einer Niederlage des russischen Heeres und auf die Krise im nationalen Wirtschaftsleben hin, die die Versorgung des Heeres mit Munition und Verpflegungsmitteln täglich schwieriger mache. Unzufriedenheit und Mißstimmung seien allgemein im Volk verbreitet. Die Hauptfrage sei gegenwärtig die Wiedererstarkung der ohnmächtig gewordenen Zentralgewalt. Gutschkow, der bei seinen Darlegungen die für jeden Redner festgesetzte Zeit überschritt, mußte schließlich die Rednertribüne verlassen, wogegen die der Rechten angehörenden Teilnehmer protestierten. Nach Gutschkow sprach Schulgin, der sich gegen die Loslösungsbestrebungen gewisser Teile der ukrainischen Bevölkerung wendete. Sodann verlas Kerenski ein Begrüßungstelegramm Wilsons, das ihm der amerikanische Botschafter übermittelt hatte, und beauftragte unter dem Beifall der Versammlung den Minister des Aeußern, Terestschenko, dem Botschafter den Dank der Konferenzteilnehmer auszusprechen. Der Abgeordnete der vierten Duma, Maklakow, drückte seine Zweifel darüber aus, daß es der Regierung gelingen werde, ihr Programm durchzuführen. Im Namen der Arbeiter- und Soldatenräte sprach Tereschtschelli über die während der Revolution hervorgetretene Bedeutung der demokratischen Organisationen.

Eine Erklärung Tscheidses.

Petersburg, 28. Aug. (WTB. Nichtamtl.) Die Petersburger Telegraphen-Agentur meldet über den Kongreß in Moskau vom 27. August: Tscheidse, der Vorsitzende der Arbeiter- und Soldatenräte ganz Rußlands, bestieg die Rednerbühne unter dem begeisterten Beifall der Linken und unter dem Zuruf: „Es lebe der Führer der russischen Revolution!" Im Namen der Vertreter einer Reihe demokratischer Vereinigungen verlas Tscheidse eine Erklärung, die hervorhebt, daß nur die tätige Mithilfe der revolutionären Demokratie die Wiedergeburt der Armee und des Landes und die Rettung Rußlands und der Revolution ermöglichen werde, daß die Demokratie nicht von dem revolutionären Lande getrennt werden könne, und daß nur eine Macht, die sich auf die ungeheure Volksmasse stütze, das Land aus seiner kritischen Lage retten und die äußeren und inneren Feinde besiegen könne. Tscheidse erklärte darauf, die gesamte revolutionäre Demokratie erkenne, daß die Lebensinteressen des Landes und die Revolution die unmittelbare Anwendung folgender Maßnahmen verlangen:

1. Auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung muß die Regierung in Befolgung einer festen Politik das Monopol für Körnerfrüchte und feste Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufrechterhalten;

2. Auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und der Landesverteidigung verlangt die Erzeugung und Lieferung von Munition durchgreifendere Maßnahmen zur Regelung des Transportes und zur Erhöhung der Ergiebigkeit der Industrie;

3. Die Finanzen verlangen rücksichtslose Anwendung der Gesetze bezüglich der Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer, ebenso eine Reform der Erbschaftssteuer, sowie Einführung von Steuern hinsichtlich des Wertzuwachses und der Luxusartikel und andere Steuermaßnahmen. Bezüglich der Anleihen muß die Regierung kräftige Maßnahmen hinsichtlich ihrer Verteilung treffen;

4. Die Agrarreform muß jede Aneignung von Land sowohl durch einzelne als auch durch Personengruppen oder durch Gesellschaften verhindern;

5. Hinsichtlich der Organisation der Armee verlangt die Erklärung Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Führer und der Armeekommissäre.

Hinsichtlich der Nationalitätenfrage besteht die Erklärung darauf, daß die vorläufige Regierung jeder Nationalität die Bestimmung über ihr Schicksal überläßt, vorausgesetzt, daß die konstituierende Versammlung ihre Einwilligung erteilt. Der Redner beendete seine Erklärung mit einem Appell an die vorläufige Regierung, die mit voller Machtvollkommenheit ausgestattet werden müsse.

Zum finnischen Landtag.

m. **Köln**, 29. Aug. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Kopenhagen: Nach einer Drahtmeldung aus Helsingfors richtete der russische Generalgouverneur an den Vorsitzenden des finnischen Landtags einen offenen Brief, worin er ihn warnt, den Beschluß der Wiedereröffnung des Landtags für den kommenden Mittwoch durchzuführen. Er erklärte, daß er einen solchen Schritt für eine Herausforderung der vorläufigen Regierung auffasse und den Präsidenten persönlich dafür verantwortlich machen werde.

Prozeß Suchomlinow.

Petersburg, 28. August. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Im Prozeß gegen den früheren Kriegsminister Suchomlinow sagte der ehemalige Ministerpräsident und Finanzminister Lokowzes als Zeuge aus, daß der Finanzminister niemals nach dem russisch-japanischen Kriege die militärischen Kredite abgelehnt habe. Während der 5 Jahre, in denen der Zeuge mit Suchomlinow zusammenarbeitete, standen dem Kriegsminister keine Geldschwierigkeiten gegenüber. Geld wurde immer angewiesen aber niemals ausgegeben.

Ein amerikanisch-japanisches Abkommen zur Herbeiführung des Friedens?

m. **Köln**, 29. Aug. (Priv.-Tel.) Die Kölnische Zeitung meldet aus Kopenhagen: Wie das Malmöer Telegramm-Büro aus Newyork berichtet, erklärt der „Newyork Herald" es für möglich, daß die amerikanische Regierung mit der Unterstützung des japanischen Botschafters in Washington versuchen wird, zwischen Amerika und Japan ein Abkommen zustande zu bringen, um im Interesse beider Länder einen gründlichen und baldigen Abschluß des Krieges herbeizuführen. Nach dem Kriege soll das Abkommen zu einem festen Bündnis zwischen beiden Ländern führen. Der japanische Botschafter sei nun bemüht, die japanische Regierung für diesen Plan günstig zu stimmen.

Gedankenaustausch der Ententeregierungen über die Friedensnote.

Bern, 28. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Der römische Berichterstatter der „Stampa" drahtet, zwischen den Ententeregierungen dauere der Gedankenaustausch an, um über die Antwort auf die Friedensnote des Papstes eine Einigung zu erzielen. Die Antwort könne jedoch nicht vor September erfolgen. Die Rückkehr Gasparis aus den Ferien sei ein Anzeichen dafür, daß die Antwort im Vatikan baldigst erwartet werde. Die Regierungen Frankreichs, Italiens und der Vereinigten Staaten, die keine Vertreter beim Vatikan beglaubigt haben, werden den englischen Ge-

MARCHIVUM

sandten beim Vatikan beauftragen, die Antwort dem Papst zu übermitteln. Form und Inhalt der Antwort der Ententemächte bilden augenblicklich einen Gegenstand der Unterhandlungen zwischen den Ententekanzleien. Bisher wurde noch keine Entschließung gefaßt, ob eine einzige gemeinsame oder eine getrennte individuelle Beantwortung erfolgen soll. Die Antwort werde höflich, aber in den Grundbedingungen ablehnend sein und mit einer kurzen Begründung die Friedensvorschläge des Papstes als unbegründet bezeichnen. Der Berichterstatter fügt hinzu, die Entente werde als Hauptpunkt darlegen, daß die Mittelmächte ihre Friedensbedingungen bekanntgeben müßten. In römischen diplomatischen Kreisen versichert man, Wilson werde die Friedensnote abgesondert beantworten und Wilson werde von Deutschland kategorisch die Darlegung seiner Friedensbedingungen fordern. In hohen diplomatischen Kreisen des Vatikans hofft man, die Lage werde zum Herbst für die Friedensverhandlungen reif sein, was in diplomatischen Kreisen der Entente bezweifelt wird.

Der wachsende Widerstand in den Verbandsländern gegen die Eroberungskriegsziele der Regierungen.

Ein redaktioneller Artikel der „Unità" vom 9. August führt aus: Die Polemik zwischen Michaelis und Ribot hat die Existenz der Geheimverträge zwischen Frankreich und dem Zaren vom Januar 1917 über Abtretung Elsaß-Lothringens an Frankreich und Schaffung eines „autonomen" Pufferstaats links vom Rhein zur Evidenz erwiesen. Es wäre schwer, einen solchen Staat gegen den Willen seiner Bewohner zu erhalten. Wie wollte man ihn hindern, zu rüsten und sich im gegebenen Augenblick an Deutschland anzuschließen, und wie wollte Frankreich die Uebernahme eines Protektorats über ihn mit dem Begriff der Autonomie vereinigen, den es doch zu respektieren hätte? Die berechtigten Wünsche Frankreichs und Belgiens nach Sicherheiten gegenüber der deutschen Ueberlegenheit lassen sich jedoch unter Wahrung der Rechte der rheinischen Deutschen lösen, wenn man Deutschland verbietet, links vom Rhein Artilleriedepots, Festungen und Garnisonen zu halten, die über den Bedarf zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hinausgehen. Dann würden die Franzosen den Krieg auf linksrheinisches deutsches Gebiet tragen können, ehe die Deutschen ihre 42er über den Rhein gebracht hätten, und die Aussicht, den Krieg im Lande zu haben, würde die Deutschen weniger zu böseartigen Streichen geneigt machen. Die Neutralisierung der deutschen Gebiete links vom Rhein würde kein friedliches Recht der Deutschen beeinträchtigen und wäre ein Element gegenseitigen Vertrauens für diejenigen, die in Zukunft in Frankreich und in Deutschland in Frieden leben wollen.

Weiter dürfte man aber nicht gehen, und das französisch-russische Abkommen vom Januar 1917 ist über die unüberschreitbare Grenze hinausgegangen. Zur rechten Zeit hat die russische Revolution den „Fetzen Papier" zerrissen, und die französische Kammer hat, nachdem sie in der Geheimsitzung vom Mai von dem Gebräu aus Briands politischer Geheimküche erfahren hatte, am 23. Mai jeden Gedanken einer Eroberung oder Unterjochung fremder Völker abgelehnt. Aber das bedauerliche Ereignis enthüllt die Gefahr, gegen die wir noch nicht gesichert zu sein scheinen. Während Millionen in den Schützengräben, im Glauben, sich für Gerechtigkeit und Frieden zu opfern, leiden und sterben, gibt es Staatsmänner, die mit ihren Hoffnungen, ihren Opfern, ihrem Heldentum ihr Spiel treiben! Gibt es noch andere Abkommen, die man nicht veröffentlichen darf? Hat deshalb der Imperialist Miljukow die Bekanntgabe der Verträge den russischen Sozialisten verweigert? War etwa hinter der famosen Antwort des Verbandes an Wilson etwas versteckt, was einige Verbandskabinette verborgen hielten? Beruht darauf vielleicht der Zwiespalt zwischen einigen alten Verbandsregierungen und der neuen russischen, der sich in der feindlichen Kampagne gegen die russischen Revolutionäre in vielen Zeitungen kundgiebt, die immer den schreienden Verschuldungen des zaristischen Regimes gegenüber so tolerant waren?

Die Verbandsdemokratien müssen ihren Regierungen gegenüber argwöhnischer und anspruchsvoller sein. Wir müssen die umgehende vollständige Veröffentlichung des Friedensprogramms des Verbandes fordern und können nicht mehr zugeben, daß Minister und Gesandte nach ihrem Gutdünken über unser Geld und Blut, unsere Freiheit und im Geheimen verhandeln. Wir müssen öffentlich ausschreien, daß alle bisherigen Geheimabmachungen der Regierungen für uns nur „Fetzen Papier" sind, wenn sie nicht der Auffassung der Mehrheit derer entsprechen, die den Krieg für den Frieden führen.

Der Hauptausschuß des Reichstags.

Zensur, Versammlungsrecht und Belagerungszustand.

[•] **Berlin**, 29. Aug. (Von unserem Berliner Büro.) Der Hauptausschuß des Reichstags trat heute zu seiner voraussichtlich letzten Sitzung vor der Vertagung bis zum September zusammen. Auf der Tagesordnung stehen die Zensur, das Versammlungsrecht und der Belagerungszustand. Von den Abgeordneten Prinz Schönaich-Carolath (nationalliberal), Erzberger (Zentrum), von Payer (Fortschrittliche Volkspartei) und Scheidemann (Sozialdemokrat) liegt ein Antrag vor, der den Reichskanzler ersucht, dahin zu wirken, daß die politische Zensur alsbald beseitigt wird, ferner ein Antrag der Sozialdemokraten, der, wie schon früher, so auch diesmal, die Aufhebung des Belagerungszustandes fordert.

Ein fortschrittlicher Abgeordneter führte aus, daß nach den wiederholten Zusicherungen die Zensur sich ausschließlich auf militärische Angelegenheiten zu beschränken habe. Trotzdem gebe es noch immer auch eine politische Zensur. Auf die im Plenum gestellte Anfrage über die Verhängung der Präventivzensur gegen die „Frankfurter Zeitung" sei noch keine Antwort erfolgt. Die „Frankfurter Zeitung" sei gemaßregelt worden wegen Hereinziehung der Obersten Heeresleitung in den politischen Streit, obwohl es sich bei ihrem Artikel nur um die Erwiderung eines Angriffes der „Kreuzzeitung" gehandelt hat. Auch die „Kreuzzeitung" hatte die Oberste Heeresleitung in die Debatte gezogen, ohne daß gegen sie etwas unternommen worden ist. Aehnliche Fälle von Imparität kämen häufig vor, und Abhilfe sei zwar immer versprochen, aber nicht durchgeführt worden. Es müsse verlangt werden, daß die politische Zensur den Militärbehörden abgenommen werde. Das könne aber nur geschehen nach einer gründlichen Aenderung des Gesetzes über den Belagerungszustand. Wird das Gesetz über den Belagerungszustand geändert werden? Die ständigen Eingriffe in unser Rechtsleben erfolgen auf Grund einer rückständigen und längst überholten Gesetzgebung.

Ein unabhängiger Sozialdemokrat meinte, daß die Handhabung der Zensur und des Versammlungsrechtes uns ein Bild geben von den tatsächlich bei uns herrschenden Machtverhältnissen. Eine kleine Minderheit regiere, die den Alldeutschen alles durch die Finger sehe und der Reichskanzler sei das Werkzeug der Militärdiktatur. Die Alldeutschen könnten daheim und sogar an der Front, in den Schulen und auf der Kanzel ungehindert ihre Propaganda treiben. Die Pazifisten werden mit kleinlichen Mitteln verfolgt. Besteht ein Erlaß des Kriegsministers gegen Friedensversammlungen? Zeitungen, die für den Frieden wirken, werden drangsaliert und verboten. Unliebsame Redakteure werden eingezogen. Die Militärbehörden schrecken vor nichts zurück. Briefe an die Abgeordneten der Unabhängigen werden durchschnüffelt. Noch immer wird von der Schutzhaft gegen politische Gegner Gebrauch gemacht. Unter dem Belagerungszustand bestehe eine wahre Schreckensherrschaft. Deshalb müsse er aufgehoben werden. Der Redner bringt zum Schluß einen Antrag ein, der die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes und die Wiederherstellung der Freiheit der Presse und der Person, sowie des uneingeschränkten Vereins- und Versammlungsrechtes verlangt.

Der Stellvertreter des Reichskanzler Dr. Michaelis erwiderte dem Vorredner, Abg. Dittmann: Nach dem Kanzlerwechsel hätten die feindlichen Zeitungen die Behauptung verbreitet, der neue Reichskanzler sei nur ein Werkzeug der Militärdiktatur. Der gegen unser Land gerichtete Zweck solcher Ausstreuungen sei für jedermann klar. Er stelle fest, daß der Abg. Dittmann es für richtig gehalten habe, die gleiche Behauptung hier im Ausschuß des Reichstages aufzustellen, offenbar zu dem Zweck, sie draußen im Lande zu verbreiten, womit er wieder einmal die Geschäfte unserer Feinde besorge. Die Persönlichkeit des Reichskanzlers stehe wohl für den Ausschuß zu hoch über solchen Angriffen, als daß er, als Vertreter des Reichskanzlers, sie gegenüber dem Abg. Dittmann zu verteidigen brauche.

Diplomatie, Bürokratie, Presse und anderes.

Von Dr. P. Stubmann, M. d. R.

Der unabhängige Sozialdemokrat Dr. Cohn, der sein Nordhausener Mandat der Stichwahlhilfe der Konservativen verdankt, hat vor einigen Monaten im Hauptausschuß des Reichstags die Behauptung von einer angeblichen Kronratssitzung in Potsdam aufgestellt, die am 5. Juli 1914 stattgefunden und die diplomatischen Schritte Deutschlands und Oesterreichs bis zum Kriegsausbruch vorbereitet haben soll. Diese Behauptung ist inzwischen in ausländische Blätter übergegangen und dort begierig aufgenommen worden. Eine amtliche Ableugnung aus Berlin ist nicht überall geglaubt worden; in Holland hat man das Mißtrauen damit begründet, daß die Widerlegung zu spät komme. Dieser Vorgang spricht zum mindesten dafür, daß die deutsche diplomatisch-bürokratische Maschine bei der Auslandspresse auch diesmal — wie leider so oft — kein Glück gehabt hat.

Zu diesem Fall möchte ich einen anderen hinzufügen, der mit der Presse nichts zu tun hat: Eine deutsche Gesandtschaft in einem neutralen europäischen Land erhält eine Drahtnachricht aus einem überseeischen Land, das die Beziehungen zu uns abgebrochen hat. Da diese Nachricht für eine Anzahl deutscher Unternehmungen großes wirtschaftliches Interesse hat, ganz erhebliche Folgen für sie haben kann und Antwort von ihnen heischt, gibt die Gesandtschaft die Nachricht telegraphisch nach Berlin weiter. Hier wandert diese Nachricht brieflich auf dem Instanzenweg — lang, lang ist er — und erreicht am 38. (dreiunddreißigsten) Tage, nachdem das Telegramm bei der Gesandtschaft abgeschickt und wohl auch in Berlin eingetroffen war, die betreffenden deutschen Unternehmungen. Infolge eines Zufalls waren die letzteren schon einige Wochen früher informiert worden, sodaß die „Fixigkeit" der deutschen Behörde an „Wirkung" etwas verlor. Aber weich' ein Mangel an Sinn für moderne Wirklichkeit liegt in diesem Vorfall, dem ich übrigens ähnliche aus meiner Erfahrung an die Seite stellen könnte.

Ich habe diese beiden Beispiele an die Spitze dieser Zeilen gestellt, um auf einen der wichtigsten Punkte im Bereich der „Blindgänger" und „Ausbläser" unserer diplomatischen und bürokratischen Leistungen hinzuweisen. Das ist der Mangel an innerem Interesse im bürokratischen Betrieb für die sachliche Wirkung dessen, was unternommen wird. Es ist sehr falsch, anzunehmen, daß der unsere Tage durchhallende Schrei nach Neuorientierung nur öde Prinzipienreiterei oder die Forderung nach Parteiherrschaft ist. Das mag zutreffen für die Bestrebungen, die sich früher mit Vorliebe revolutionär nannten und sich heute mit dem „Revolutions-Ersatz" der schrankenlosen Demokratie begnügen. Das Bedürfnis nach einem „andern System" beherrscht aber weite, ja die besten Kreise des Bürgertums, auf denen unsere wirtschaftliche Kraft beruht und die man nicht als Demokraten bezeichnen kann. Diese Kreise erfahren fast jeden Tag, daß man in unserer Diplomatie und Bürokratie sehr oft das nötige Verständnis für Wirtschaftswerte vermissen läßt, daß man mit einer vielleicht unbewußten, aber erstaunlichen Sorglosigkeit die Dinge ihren Schneckengang nehmen läßt, wo höchste Eile, größtes Interesse vonnöten wäre. Was soll man z. B. dazu sagen, daß vier hohe Reichsämter acht geschlagene Tage miteinander verhandeln, ob sie ein Millionengeschäft mit einem neutralen Land gestatten sollen (ohne daß die beteiligten Gesellschaften etwas ahnen), daß die Aemter nach acht Tagen endlich zu einem bejahenden Ergebnis kommen angesichts der Tatsache, daß die telegraphische Verbindung nach dem betreffenden Land abgebrochen ist — was zu erwarten stand — und die betreffenden deutschen Gesellschaften zwar nun die „Erlaubnis" in der Hand, im übrigen aber das Nachsehen haben. Es fehlt in solchen und tausend anderen Fällen unserem bürokratischen System das „innere Interesse", der Sinn für die ungeheuren Werte, die ihm in die Hand gegeben sind, und der innere Druck, der den tüchtigen Kaufmann zum Erfolg führt.

Die Ursache des Fehlers liegt natürlich in der Erziehung oder besser der Tradition unseres bürokratischen Systems. Er wird gemildert dadurch, daß es Gott sei Dank eine große Anzahl von Beamten und auch Diplomaten gibt, welche den „Berufsfehler" durch persönliche Veranlagung ganz oder teilweise überwinden. Aber das entbindet nicht von der Pflicht, den Fehler an der Wurzel auszurotten. Das wird nur möglich sein, wenn man Männer an die maßgebenden Stellen bringt, die eben in einer anderen Arbeitsmethode aufgewachsen sind und in den Aemtern jenes „innere Interesse" wachrufen und jene alte Tradition beseitigen können. Dazu gehört selbstverständlich auch eine recht erhebliche Kenntnis der Staatsmaschine; unpolitische Männer würden sich nie durchsetzen können. Das jetzige Arbeitssystem unserer Regierungsbehörden namentlich in den oberen Instanzen kann nur beeinflußt werden von Männern, die nicht nur eine andere Arbeitsauffassung, sondern auch einen Schatz politischen Wissens und Wollens mitbringen, schließlich auch einen gewissen Einfluß. Das sind ohne Zweifel die Gründe, die in weiten Kreisen den Wunsch gefördert haben, daß der Ersatz unserer maßgebenden Männer nicht immer wieder aus der Bürokratie selbst entnommen werde. Geht man von diesem bisherigen Grundsatz ab, so wird man notwendigerweise auch mehr oder weniger Männer aus dem Parlament berufen müssen, denn sie sind im Besitz der Kenntnisse der Staatsmaschine und im Besitz eines wirksamen Einflusses. Wenn sie gleichzeitig noch die Beziehungen zwischen Regierung und Parlament vereinfachen und reibungsloser gestalten, so sollte man dies nicht als Unglück bezeichnen können. Dem „parlamentarischen Regime" verfällt man damit m. E. noch nicht.

Mit all' dem kämen wir aber nicht viel weiter. Es bedarf neben dem neuordnenden Einfluß der Spitzen der Behörden eines neuen Arbeitsgeistes. Es ist zweifellos für die moderne Vorbildung unserer Diplomaten und Verwaltungsbeamten in den letzten Jahren vor dem Krieg viel geschehen. Mir scheint aber doch: bisher mit verhältnismäßig wenig Erfolg. Es war alles nur zu sehr auf hochschulmäßige Anregung zugeschnitten. Es bedarf aber der betätigten Erkenntnis derjenigen Imponderabilien, die in Politik und Wirtschaft den Erfolg sichern. Und damit darf ich auf die an der Spitze dieses Aufsatzes stehenden Beispiele wieder zurückgreifen.

Wäre es unseren Regierungsbeamten in Fleisch und Blut übergegangen, was „Eile", „Zeitgewinn" in der modernen Wirtschaft bedeutet, die Bedienung der Presse wäre zweifellos wesentlich besser, ebenso wie der an zweiter Stelle von mir angeführte Fall nicht passiert wäre. Unsere Regierungsbeamten im In- und Auslande sind gegen ihre deutschen Landsleute meist mißtrauischer als nötig ist; die Neigung, sich auf die Eigenart des jeweiligen wirtschaftlichen Betriebes einzustellen, fehlt oft völlig. Das letztere ist aber gerade das Entscheidende. Deutsche Diplomaten werden die Presse nur dann erfolgreich behandeln, wenn sie ihre technischen, redaktionellen und sonstigen Besonderheiten kennen und sorgsam ausnutzen. Die Versendung einer meist steif, schlecht und im Ukas-Stil abgefaßten „Berichtigung" oder „Erklärung" genügt nie. Der richtige „psychologische" Augenblick will hier ebenso erfaßt werden wie in der Bedienung des Nachrichtenwesens für unser heimisches Wirtschaftsleben. Wer sich dadurch schuldig macht, daß er Millionenwerte in Frage stellt, indem er eine wichtige Nachricht selbstgenügsam an die nächste „zuständige" Stelle weitergibt, sollte in einer Regierungsstelle ebenso unmöglich sein wie als Prokurist einer großen Firma.

Das Mittel, diesen Sinn zu wecken, kann nicht nur Belehrung sein, sondern Austausch inbezug auf Betätigung. Man schicke unsere jungen Diplomaten und Regierungsassessoren nicht nur zur Besichtigung in große Unternehmungen und Zeitungspaläste, sondern lasse sie einige Jahre wirklich „mittun". Sie werden dann nicht nur Sinn für die Imponderabilien dieser Betriebe, sondern auch die richtige Kritik für die heute manchmal zur Karikatur ausgewachsenen Begriffe „Zuständigkeit", „Vertraulichkeit" und „Instanzenweg" innerhalb unseres bürokratischen Systems erwerben.

Letzte Meldungen.

Der türkische Tagesbericht.

Konstantinopel, 29. August. (WTB. Nichtamtl.) Amtlicher Bericht des Generalstabs vom 28. August.

An der persischen Grenze nördlich von Rewanduz überfielen unsere Truppen eine feindliche Abteilung, töteten 11 Russen und erbeuteten einiges Material.

An der Kaukasusfront griffen nördlich von Musch am 27. August zwei feindliche Schwadronen und eine Kompagnie unsere Posten an, die zurückgingen. Es entspann sich zunächst ein Gefecht mit der hinter unseren Posten stehenden Kompagnie. Als diese durch eine andere Kompagnie und Maschinengewehren unterstützt wurde, führten unsere Truppen einen Gegenangriff und warfen den Feind zurück, der in Unordnung wich. Auf dem Rückzug nahmen die feindlichen Kavalleristen die Infanteristen mit auf ihr Pferd. An anderen Stellen der Front scheiterten Unternehmungen der Russen, die durchweg scheiterten.

◆

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 29. Aug. (Priv.-Tel., J. K.) Nach schweizerischen Blättern berichten Havas, daß die Türken die Gegend von Naduz und besonders Castelorizo bombardierten.

Die feindlichen Heeresberichte.

Die französischen Berichte.

Paris, 28. August. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Nachmittagsbericht. Die heftige Beschießung unserer Linien in der Gegend der Hochfläche von Californien und Chevreux zu Beginn der Nacht brachte unsere Artillerie zum Schweigen. Der Feind vermochte keinen Angriff vorzutragen. Wir führten Einfälle in die deutschen Schützengräben in der Butte des Sonain aus und zerstreuten feindliche Aufklärungsabteilungen am Nuretberge gegen Arracourt. Wir machten Gefangene. An der Verdunfront war die Artillerietätigkeit ziemlich groß in der Gegend des Waldes von Avocourt und im Abschnitte von Beaumont. Zwei Handstreiche des Feindes auf unsere kleinen Posten in Richtung von Bour les Palanery scheiterten vollkommen. Ruhige Nacht an der übrigen Front.

Paris, 28. August. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Abendbericht. Außer zeitweilig lebhaftem Artilleriekampf auf dem linken Maasufer nichts zu melden.

Bericht der Orientarmee.

Paris, 28. August. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht der Orientarmee vom 27. August. Westlich vom Wardar wurden feindliche Patrouillen an verschiedenen Punkten der Front zurückgewiesen. Ziemlich lebhaftes Geschützfeuer in der Gegend von Monastir.

Italienischer Heeresbericht vom 28. August.

Auf der ganzen Schlachtfront spielte die Artillerie die Hauptrolle. Auf der Hochfläche von Bainsizza setzten unsere Truppen ihr Vorrücken fort und nahmen engere Fühlung mit dem Feinde. Starke Teilvorstöße setzten uns in den Besitz einiger Stellungen, die die Gegenangriffe des Gegners uns nicht wieder nehmen konnten. Ungünstige Witterungsverhältnisse behinderten die Tätigkeit unserer Fliegertruppen beträchtlich.

Ziel und Zweck der italienischen Offensive.

m. **Köln**, 29. August. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Stockholm: Zur italienischen Offensive schreibt der militärische Mitarbeiter des „Stockholmer Dagblad": Man muß in den Operationen des italienischen Heeres mehr erblicken als nur eine verschärfte Neuherung des Strebens nach der Eroberung der unerlöst gebliebenen Gebiete Oesterreichs. Was auf dem südwestlichen Kriegsschauplatz geschieht, sind nicht mehr bloß von großen Zielen unabhängige Bemühungen Triest zu erreichen, es ist vielmehr die allgemeine Offensive der Westmächte, das Ergebnis der Offensive muß also vor allem unter diesem Gesichtspunkt beurteilt werden. Der Bodengewinn Italiens ist zwar von beträchtlicher lokaler Bedeutung, aber er entspricht kaum den Opfern. Eine gewisse Bedeutung kommt der Erfolg am Monte Santo durch Umfassungsbedrohungen bekommen, die von hier aus gegen den Monte St. Gabriele gerichtet werden können, der eine Echtstellung zu den Verteidigungsstellungen östlich von Görz bildet. Auch die italienischerseits ausgesprochene Hoffnung auf ein Zusammenbrechen des österreichischen Widerstandes scheint nicht berechtigt. Hier stehen harte kriegserfahrene Männer dem italienischen Heere gegenüber, die ruhig schon viele schwere Stürme über ihre Häupter haben dahinbrausen sehen; außerdem haben sie Oesterreichs ganze Macht hinter sich, wenn die Lage wirklich bedroht werden sollte.

Revolutionsverboten in Italien.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 29. Aug. (Priv.-Tel. J. K.) Die streng neutrale „Basler Nationalzeitung" schreibt: Berichte von unverdächtigen Reisenden besagen, daß der kommende Winter Italien vor ungeheure, kaum lösbare Probleme stelle. Es fehle an Kohlen für die Privathaushaltungen und für die Industrie. Selbst die Munitionsfabriken könnten bald ihren vollen Betrieb nicht mehr aufrechterhalten. Arbeitseinstellungen in großem Umfange sind unvermeidlich. Schon mehren sich die Proteststreiks, die gewaltsam unterdrückt, sofort an anderen Stellen wieder aufflammten. Die Teuerung wird unerträglich. Die Bebauung des Bodens wird teils behindert, teils absichtlich vernachlässigt, weil die Bauern durch ihren Widerstand den Frieden erzwingen wollen. Die Transportkrise hat sich unheimlich verschärft. Ueberall zeigt sich ein Geist des Trotzes und der Erbitterung, kurz, die richtigen Vorboten der Revolution. Nur ein großer, entscheidender Sieg, als der ausschließlich die Eroberung Triests gelten dürfte, und ein sofort anschließender Friede kann die Gefahr vielleicht noch einmal beschwören. Es steht außer Zweifel, daß die Lage Italiens kritischer ist als je und als in irgend einem anderen Lande, und daß vom Erfolg Cadornas diesmal nicht bloß die Existenz der Dynastie Savoyen, sondern die Frage, ob Revolution oder nicht abhängt, denn die Verhältnisse verschlechtern sich katastrophal.

Italienische Wetterpropheten.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 29. Aug. (Priv.-Tel. J. K.) Nach Züricher Meldungen aus Mailand berichtete „Messagero" dem italienischen Hauptquartier, daß an der Front ein Witterungsumschlag eingetreten sei, und daß die Gefahr bestehe, daß das Wetter wieder Verbündeter der Mittelmächte werde. Trete jetzt, was wahrscheinlich ist, eine abermalige Kampfpause an der Kampffront ein, so hätten die Oesterreicher wieder Zeit, ihre Stellungen von neuem zu befestigen, womit dann eine ganz neue Offensive beginnen müsse.

Ein Verlust der italienischen Flotte?

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 29. August. (Priv.-Tel. J. K.) Die Schweizerische Depeschen-Information berichtet von der italienischen Grenze: Die italienische Kriegsflotte scheint neuerdings einen bisher nicht offiziell bekanntgegebenen Schiffsverlust erlitten zu haben. Der in Genua erscheinende „Secolo" enthält nämlich einen kurzen Nachruf des Marineleutnants Cafati, in dem es heißt, daß er mit seinem schönen Schiff als tapferer Soldat gesunken ist.

Demission des polnischen Staatsrats.

[•] **Berlin**, 29. Aug. (Von unserem Berliner Büro.) Aus Wien wird gemeldet: Hiesige Blätter melden aus Warschau, der Staatsrat hat korporativ demissioniert. Die Ursache der Demission war die Anordnung des Generalgouverneurs von Beseler, die das polnische Schützenkorps aus der polnischen Wehrmacht ausscheidet und der österreichisch-ungarischen Armee zur Verfügung stellt.

MARCHIVUM

Aus Stadt und Land.

Milderung des Tischwäscheverbots in Gastwirtschaften.

Bei vielen hölzernen Gastwirtstischen ist schon bei ihrer Herstellung von vornherein in Aussicht genommen worden, sie mit einem weichen Ueberzug aus Fries, Molton, Filz oder ähnlichen Stoffen zu versehen, der als schalldämpfende Unterlage für das Tischtuch dienen soll. Bei ihnen konnte eine Tischplatte aus wertvollerem Holz und ihre sorgsamere Bearbeitung erspart werden. Solche Tische haben deshalb meistens einfache kieferne, vielfach nicht hobelte Holzplatten, die nur roh gehobelt und schlecht geleimt sind. Sie vertragen das stetige Abscheuern nicht, da sie sich leicht krumm ziehen und an den Leimstellen auseinanderplatzen. Die durch die Reichsbekleidungsstelle angeordnete Einschränkung der Verwendung der Gasthauswäsche bezog sich auch auf diese Tische. Von einer Ausnahme mußte damals Abstand genommen werden, weil die Möglichkeit bestand, diese Tische mit Papiertüchern zu bedecken.

Inzwischen hat sich nun aber die Heeresverwaltung aus wirtschaftlichen Gründen, die beim Erlaß der Verordnung der Reichsbekleidungsstelle noch nicht bekannt waren, gezwungen gesehen, ein Verbot der Herstellung der Mund- und Tischtücher aus Papier zu erlassen, wodurch in Zukunft die Gebrauchsfähigkeit dieser übergezogenen Tische ausgeschlossen sein würde. Die Reichsbekleidungsstelle sieht deshalb Veranlassung, ihre frühere Verordnung abzuändern, um jede unnötige Härte gegen einen Erwerbsstand zu vermeiden. Sind derartige, von vornherein nur zur Verwendung mit einer schalldämpfenden weichen Tischtuchunterlage bestimmte, roh hergestellte Tische bisher dauernd mit einem weichen Ueberzug benutzt worden, so sollen sie auch fernerhin auf dieser Unterlage mit einem Tischtuch bedeckt werden können. Gutgearbeitete, fein abgeschliffene Tischplatten aus Buchen-, Ahorn-, Eichen- oder sonstigem wertvollerem Holz dürfen jedoch ebenso wie alle pollerten, lackierten und gebeizten Platten auch dann nicht mit einem Tischtuch bedeckt werden, wenn sie bisher mit einer schalldämpfenden Unterlage für das Tischtuch versehen waren. Soweit hiernach die fernere Ueberlassung eines Tischtuches gestattet ist, muß aber die Verwendung solcher Wäsche auf das Notwendigste beschränkt bleiben. Es ist deshalb angeordnet worden, daß ein Tischtuch erst nach einer jedesmaligen Benutzungszeit von wenigstens zwei Tagen ausgewechselt werden darf. Der Brauch vieler besserer Gaststätten, möglichst für einen neuen Gast eine gänzliche oder teilweise Neubedeckung des Tisches mit Tisch- und Mundtüchern vorzunehmen, muß in der Kriegszeit ausgeschaltet werden. Es dürfen deshalb auf das Tischtuch auch zur Bedeckung einzelner unreiner oder schadhafter Stellen keinerlei weitere Tisch- oder Mundtücher gelegt werden, wenn sie nicht aus Papier oder Papiergewebe angefertigt sind. Diese können, sofern diese Bestände reichen, natürlich auch für diesen Zweck Verwendung finden.

Mit der obengenannten Milderung ist den Wünschen der beteiligten Gastwirtskreise Rechnung getragen. Die Vorschriften sind mit den Vertretungen dieser Kreise durchgesprochen und von ihnen gebilligt worden.

* **Aus der Handels-Hochschule.** Auch im kommenden Winterhalbjahr werden an der Handels-Hochschule eine Reihe öffentlicher Abendvorträge stattfinden. So sind geplant: zwei Vorträge des Handwerkskammersyndikus C. Haußer jr. (Mannheim) über das Submissionswesen, ein zweistündiger Vortrag von Verlagsdirektor Georg Bernhard (Berlin) über das Problem unserer Valuta nach dem Kriege und zwei Vorträge von Geheimrat Professor Dr. von Lilienthal (Heidelberg) über Eugenik und Weltkrieg und über das Thema: Der Wucher in Krieg und Frieden. Außerdem sind drei Vorträge von Ernst Krieck (Mannheim) über Philosophische Probleme der Gegenwart vorgesehen. Die Vorlesungen werden wie früher Freitags stattfinden. Beginn: 30. Oktober.

* **Ueber die Ruhrepidemie** wird uns vom Bezirksamt mitgeteilt, daß seit der Veröffentlichung der Zusammenstellung von Erkrankungen an Ruhr in hiesiger Stadt am 17. August sich die Zahl der gemeldeten Ruhrfälle um 136, die gemeldete Anzahl von Todesfällen um 19 erhöht hat. Zur Bekämpfung der Epidemie hat mit Unterstützung der Militärbehörde weitgehende Maßnahmen getroffen. Eine wirksame Bekämpfung läßt sich aber nur erreichen, wenn jeder Einzelne die größte Sorgsamkeit beobachtet.

* **Prinz Max und die Pfadfinder.** Bei der Pfadfinderabteilung der Kaiserl. Deutschen Kommandantur Brüssel befinden sich z. Zt. 5 badische Pfadfinder, unter ihnen auch ein Offenburger, der Kornett Walter Erich Hofmann. Auf einen Kartengruß an ihren Schirmherrn, den Prinzen Max von Baden, erhielten die 5 Badener ein eigenhändiges Schreiben ihres Protektors folgenden Inhalts:

„Den 5 badischen Pfadfindern der Abteilung Brüssel sende ich meinen herzlichsten Dank und ein frohes Gut-Pfad zu nützlichem Tun, als Finder guter deutscher Pfade in fremdem Land, als Träger deutscher Sitte und deutscher Treue inmitten eines fremden Volkes, in stetem Gedanken der schönen badischen Heimat und der Grundsätze unseres badischen Pfadfinderbundes. Dies wünscht in Treue ihr Schirmherr

Baden, 16. 8. 17. Max, Prinz von Baden.“

* **Zur Bekämpfung der Raupenplage.** Die Raupe des so schädlichen Kohlweißlings ist nun so weit gediehen, daß sie zur Verpuppung schreitet. Allenthalben sieht man jetzt die Schädlinge an Mauern eine günstige Gelegenheit suchen, wo sie die Verwandlung in Ruhe vornehmen können. Will man den Weißling bekämpfen, so ist es jetzt die höchste Zeit. Reichliche Beute kann man machen, wenn man die an Gärten angrenzenden Häusermauern sorgsam absucht. Und trotz allen menschlichen Vernichtungseifers würde der lästige Schädling doch in viel größerem Maße überhand nehmen, wenn ihm nicht in der freien Natur selbst ein kleiner, aber gefährlicher Feind gewachsen. Dem aufmerksamen Beobachter wird es oft aufgefallen sein, daß er Kohlweißlingsraupen gesehen hat, die zusammengeschmort sind und neben sich ein Häufchen gelbumsponnener Eier haben. In seiner Vernichtungswut hat er auch diese zerstört, sie ebenfalls für „nichts Gutes“ haltend. Da hat er sich selbst geschadet. Er hat die Puppe eines ihm bestreunderten Helfers getötet, die Puppe einer Schlupfwespenart, die eifrig der ausgewachsenen Kohlweißlingsraupe her ist. Seht euch doch einen dichtbesetzten Kohlstock auf! Ueber der gefräßigen Raupe könnt ihr bald einen kleinen, lebhaften, ständig unruhigen Zweiflügler bemerken. Ihr seht auch bald, wie er der Weißlingsraupe auf dem Rücken sitzt und wie sie durch Krümmungen sich des Feindes erwehren will. Doch vergebens. Sie bekommt jetzt ohne Erbarmen in ihren Körper die Eier dieser Wespe gelegt. Nach wenigen Tagen schon sind diese bis zum Verpuppungszustand gediehen. Gerade dann, wenn auch die Weißlingsraupe sich in ihr Gespinst einwickeln will, durchfreßen von innen die kleinen Räuplein der Feindin die Oberhaut und umgehen sich sofort behutsam mit einem strohgelben, seidenschimmernden Faden. Eng aneinander gedrängt, sieht man so 30—40 Kokons, neuem Leben entgegenschlummernd. Sie haben ihr Lebensziel erreicht. Die Kohlweißlingsraupe wird jeden Tag kleiner und verdorrt zuletzt ganz. Im Leben hat sie Schaden gestiftet, ihr Tod aber bedeutet für ihre Helfer die Auferstehung. Schont daher die kleinen gelben Eierkokons, sie beherbergen einen Gehilfen der Menschen, der seine Arbeit sogar sehr gründlich tut.

* **Todesfall.** Im Alter von 72 Jahren verstarb in Gleinhaus, wo sie nach schwerem Leiden die Fürstin-Mutter von Isenburg-Birstein, Erzherzogin von Oesterreich, Prinzessin von Toskana. Sie ist die Witwe des am 4. August 1899 verstorbenen Fürsten Karl von Isenburg-Birstein. Der Ehe sind neun Kinder entsprossen. Die Verblichene war eine Tochter des Großherzogs Leopold II. in Toskana und am 31. Oktober 1845 in Florenz geboren. — Nach kurzer Krankheit ist am Montag Nachmittag im Vereinslazarett Mühlhausen i. O. das langjährige verdiente Vorstandsmitglied der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft „Hassia“, Geh. Justizrat und Großh. Amtsrichter Dr. jur. Herm. Lahr von Darmstadt, Major der Landwehr-Infanterie, verschieden, der seit Kriegsbeginn in treuer Pflichterfüllung unter den Waffen stand und auch als Mitglied des Provinzialausschusses der Prov. Starkenburg und anderer zahlreicher Ehrenämter sich dem vaterländischen Dienst widmete. Er hat sich besonders im Kriegervereinswesen unvergänglichen Lorbeer erworben. Zuletzt war er Kommandeur eines Landsturm-Ers.-Bataillons.

Polizeibericht vom 29. August (Schluß).

Epileptische Anfälle. Auf der Luxenbergstraße brach am 27. ds. Mts. vormittags ein 21 Jahre alter Fabrikarbeiter von Hockenheim infolge von epileptischen Krämpfen zusammen und zog sich bei dem Fall in der Nähe des rechten Auges eine blutende Verletzung zu. Der Kranke wurde nach der Polizeistation Luxenberg verbracht. Nachdem ihm ein Notverband angelegt war, hatte er sich soweit erholt, daß er seinen Weg fortsetzen konnte. — Vor der Hauptpost O 2 erlitt gestern abend 8½ Uhr ein 30 Jahre alter lediger Ingenieur von hier einen epileptischen Anfall und fiel zu Boden. Er wurde von Vorübergehenden nach seiner Wohnung verbracht.

Verhaftet wurden 8 Personen wegen verschiedener strafbarer Handlungen, darunter eine Dienstmagd von München, eine Putzfrau von Bruchsal, 2 Bahnarbeiter von Seckenheim und ein solcher von Wiesental, alle wegen Diebstahls.

Gründung des Verbandes rheinpfälzischer Obstbrennereien

§ **Neustadt a. H.**, 28. Aug. Zur Gründungsversammlung eines Verbandes rheinpfälzischer Obstbrennereien hatten sich am Sonntag im Saalbau von den 202 pfälzischen Obstbrennereien ungefähr 100 eingefunden. Als Gast erschien der Reichstagsabgeordnete Richter-Landau, der als Steueroberkontrolleur selbst Fachmann ist. Der leitende Sachverständige, Herr Bauer-Neustadt, erstattete zunächst Bericht über die bisherige Tätigkeit des provisorischen Ausschusses. Ein solcher wurde bereits gebildet durch die Herren Kempf und Bühler in Bad Dürkheim, Arndorff in Gimmeldingen und Renz in Edenkoben. Dieser Ausschuß hat sich bemüht, den Uebernahmepreis für Trester-Alkohol, der auf 900 ℳ pro Hektoliter festgesetzt ist, auf 1000 ℳ zu erhöhen, weil unter den heutigen schwierigen Verhältnissen zu dem genannten Preis nicht produziert werden kann. Ferner wurde veranlaßt, daß die Brenner ihre beschlagnahmten Kessel nicht sofort abliefern müssen, vielmehr allmählich sich Ersatz beschaffen können. Drittens wurde die Behörde mit Zuweisung von Kohlen für Brennzwecke ersucht und viertens um ein förmliches Tresterausfuhrverbot beim Generalkommando Schritte getan. Reichstagsabgeordneter Richter gibt der Versammlung den Rat, die beantragte Preisregelung nicht allein auf Tresterbranntwein zu beschränken, sondern auch die Höchstpreise für Kartoffelbranntwein, Kirschen und Zwetschen, für anderes Obst und für Getreide mit einzubeziehen. Ferner möge sich die Pfalz mit den benachbarten Ländern ins Benehmen setzen, damit ein möglichst großes Gebiet sich um die Sache annehme. Er werde gerne jederzeit bereit sein, die Wünsche der Brenner zu unterstützen.

Die Wahl der Vorstandschaft des Vereins hatte folgendes Ergebnis: Vorsitzender: Kempf-Bad Dürkheim, Schriftführer: Bühler-Bad Dürkheim; stellvertretender Vorsitzender: Decker-Landau, stellv. Schriftführer und Rechner: Renz-Edenkoben, ferner als Beisitzer: Greßle-Bergzabern, Dauber-Wolfstein, Mohr-Grünstadt, Zeder-Diedesfeld, Hiller-Neustadt, Becker-Kirchheimbolanden und Sutter-Vollmersweiler. Die Satzungen des Verbandes soll der Vorstand ausarbeiten. Zum Schlusse referierte Herr Bauer-Neustadt über die Regelung der Tresterbeschlagnahme für 1917 und die Zuweisung an die Brenner. Das Tresterergebnis im vorigen Jahre sei wider Erwarten günstig gewesen, denn es wurden 1500 Bahnwagen Trester gesammelt, aus denen Margarine und Oel erzeugt wurden, vorwiegend für Industriezwecke. Trotz der kleinen Weinernte konnten etwa 17 Wagen Tresteröl fabriziert werden. Das Trestermehl wurde an die Kommunalverbände für Futterzwecke überwiesen. Das wird in Zukunft viel gewinnbringender sein, als nunmehr durch ein neues Verfahren die Nährwerte der Trester aufgeschlossen werden können. Die Verarbeitung der Trester geschieht von nun ab nicht mehr in Neuß, sondern in Landau in der Pfalz, so daß sich die Anfuhr bedeutend erleichtert. Der Höchstpreis für Frischtrester ist 6 ℳ, die gebrannten Trester werden für 1 ℳ abgegeben. Die Frage der Tresterweine sei gescheitert, so daß die Trester wieder den Brennern zugewiesen werden. (m.)

Pfalz, Hessen und Umgebung.

* **Bad Dürkheim**, 28. August. Herr Pfarrer Daniel Albert Leonhardt ist im 71. Lebensjahre verschieden. Damit verliert unsere Stadt einen wegen seines freundlichen Wesens allgemein beliebten Seelsorger und hochgeachteten Mitbürger.

§ **Neustadt a. H.**, 27. Aug. Auch in der Perle der Pfalz, dem von Fremden viel besuchten Neustadt a. H., sind die Wirte, ganz besonders die Weinwirte, bestrebt, ihren Gästen immer noch einen guten Braten vorsetzen zu können. Das kann unter den heutigen Umständen nur durch Umgehung des Gesetzes geschehen und ist daher immer mit Gefahren verbunden. So wollte am Samstag eine hiesige Weinwirtin ein Kalb hierher schaffen, das im Nachbardorf Mußbach heimlich geschlachtet worden war. In einem Schließkorb verpackt, sollte es auf einem Fuhrwerk in der Dunkelheit hierher geschafft werden. Die Hilfsgendarmerie, Ulanen aus Ansbach, bekamen jedoch Wind von der Sache und beschlagnahmten das Fleisch auf der Straße während des Transportes. So wanderte der Kalbsbraten wieder nach Mußbach zurück und wurde dort von der Behörde pfundweise an die Einwohnerschaft verkauft. Das dicke Ende in Form eines Strafzettels wird nicht nur für die Weinwirtin, sondern auch für den Bauer nachfolgen.

* **Darmstadt**, 28. Aug. Ein interessanter Konflikt hat sich zwischen dem von der Stadt Darmstadt mit der Leitung der Verteilungsstelle für Oele und Fette beauftragten Professor Kayser und der Gr. Kreisschulkommission gebildet, da Professor Kayser in der letzten Stadtverordnetensitzung in einem besonderen Referat erklärte, das aus den Schulsammlungen gewonnene Oel sei von den Schulleitern für sich in Anspruch genommen worden, während die Kreisschulkommission öffentlich erklärte, die Gr. Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten habe auf die besondere Vergünstigung aufmerksam gemacht, daß jeder Sammler das Recht hatte, bis zu 25 Kilo Bucheckern zu eigenen Zwecken zurückzuhalten, wovon jede Klasse entsprechenden Gebrauch machte, da jede Klasse für sich sammelte. Die Direktionen sämtlicher höheren Schulen dagegen veröffentlichen eine Verlautbarung, in der sie feststellen, daß die höheren Darmstädter Schulen weder für Lehrer noch Schüler Oel aus den gesammelten Kernen beansprucht noch erhalten haben.

* **Mainz**, 28. Aug. Die Landeskartoffelstelle macht bekannt, daß vom 25. August der Erzeugerpreis für Kartoffeln auf 7.50 Mark für den Zentner und der Kleinhändlerhöchstpreis vom 1. September auf 10.5 Pfennig das Pfund festgesetzt wurde. — Um den unerlaubten Hausschlachtungen und den unerlaubten gewerblichen Schlachtungen durch Metzger zu steuern, setzt das Kreisamt für jeden derartigen zur Anzeige gebrachten Fall eine Belohnung von 50 Mark aus.

* **Frankfurt a. M.**, 27. August. Auf dem Bahnhof Aachen-West traf dieser Tage ein Waggon mit Fässern Fett der Z. E. G. ein, der am nächsten Morgen nach Emmerich weiter befördert werden sollte. Als der Waggon in Emmerich eintraf, fehlten 11 Fässer mit ungefähr 6000 Pfund Fett. Einige Tage darauf kam jedoch auf dem Frankfurter Bahnhof ein fälschlich mit „alten Maschinenteilen“ bezeichneter Wagen ein, der die an eine Deckadresse gerichteten 11 Fässer Fett barg. Als Diebe wurden drei bei der Eisenbahn beschäftigte Personen, ein Zugabfertiger und zwei Arbeiter, ermittelt und verhaftet. Das Trio hatte nachts in Aachen den Wagen beraubt, ihn wieder vorschriftsmäßig versiegelt und die Fässer in einen leeren Wagen verladen, den sie nach Frankfurt rollen ließen. Hier wurde die Sendung beschlagnahmt. — Unter der Leitung des Landtagsabgeordneten Dr. Heilbrunn hat sich hier ein Ausschuß gebildet, der der arbeitenden und gewerblichen Bevölkerung den Uebergang in die Friedenszeit wirtschaftlich erleichtern will. Besonders sollen die nichtgelernten Arbeiter, die nach dem Kriege zweifellos mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, zur Erlernung eines Handwerks usw. schon jetzt angehalten werden. Der Ausschuß wird durch das Gewerkschaftskartell in umfassender Weise unterstützt.

Handel und Industrie.

Rückgang des Tabakanbaues in Baden im Jahre 1917.

Man berichtet uns: Nach der vorläufigen amtlichen Uebersicht über den Umfang des Tabakbaues beträgt die Gesamtanbaufläche im Jahre 1917 470 054 Ar gegenüber 513 576 Ar im Jahre 1916, so daß heuer als im ganzen 43 522 Ar weniger angebaut wurden, was einer Abnahme von etwa 8,5 Prozent entspricht. In einzelnen Bezirken zwar hat die Anpflanzung zugenommen, so im Hauptsteueramtsbezirk Mannheim, wo der Anbau um 1697 Ar, im Bezirk Heidelberg, wo er um 6 Ar und im Bezirk Tauberbischofsheim, wo er um 75 Ar gegenüber dem Vorjahr erweitert wurde. Der Minderanbau beträgt dagegen im Bezirk Karlsruhe (Anbaufläche 1917: 41 772 Ar) 8970 Ar, im Bezirk Bruchsal (37 472 Ar) 8130 Ar, im Bezirk Schwetzingen (48 597 Ar) 5550 Ar, im Bezirk Sinsheim (31 974 Ar) 4746 Ar, im Bezirk Bretten (30 264 Ar) 4278 Ar, im Bezirk Lahr (64 792 Ar) 3997 Ar, im Bezirk Achern (62 757 Ar) 3005 Ar, im Bezirk Baden (12 485 Ar) 2018 Ar, im Bezirk Offenburg (33 619 Ar) 1383 Ar, im Bezirk Rastatt (1011 Ar) 930 Ar, im Bezirk Wertheim (3450 Ar) 801 Ar, im Bezirk Freiburg (4050 Ar) 535 Ar, im Bezirk Pforzheim (1745 Ar) 402 Ar, im Bezirk Mosbach (3061 Ar) 219 Ar, im Bezirk Emmendingen (6670 Ar) 101 Ar, im Bezirk Müllheim (1 Ar) 70 Ar, im Bezirk Singen (16 Ar) 7 Ar und im Bezirk Ueberlingen (1 Ar) 2 Ar. Die meisten Tabakbau treibenden Orte hat mit 51 der Bezirk Lahr, dann folgt der Bezirk Sinsheim mit 49 Orten, Achern mit 44 Orten, Bretten mit 41 Orten, Bruchsal mit 30 Orten, Schwetzingen mit 27 Orten, Offenburg mit 24 Orten, Mannheim mit 21 Orten, Heidelberg mit 20 Orten, während die anderen Bezirke weniger als 20 Orte aufweisen. ⊡

Frankfurter Wertpapierbörse.

Frankfurt, 29. Aug. (Pr.-Tel.) Die Nähe des Monatsendes trug zu der beobachteten Zurückhaltung bei und da annähernde Momente allgemeiner Natur fast vollständig fehlten, war die Umsatztätigkeit sehr gering. Auf dem Montanaktienmarkt ist behauptete Tendenz vorherrschend. Bochumer, Thale, Caro vorübergehend etwas lebhafter umgesetzt. Die Werte der Rüstungsindustrie fanden geringe Beachtung. Autoaktien etwas fester, besonders Kleyer. Am Markte der chemischen Industriepapiere zeigte sich reges Interesse für Braubach; ferner wurden Scheideanstalt, Holzverkohlung höher bezahlt. Petrolemaktien und Elektrizitätswerte waren wenig verändert. Orientalische Bahnen und türkische Tabakaktien konnten ihre gestrige Aufwärtsbewegung fortsetzen, da sich für diese Werte eine Abgabeneigung einstellte. Schiffahrtsaktien konnten sich gut behaupten. Am Bankenmarkte erhielt sich die Festigkeit für Darmstädter Bank, Deutsche Bank und einzelne Mittelbanken.

Am Rentenmarkt blieb das Geschäft sehr still. Heimische und österreichische Werte waren behauptet. Türkenlose fest, Chinesen, Mexikaner höher. Bei einzelnen Spezialwerten senkte sich der Kursstand etwas. Angeboten wurden u. a. Gummipeter, Aschaffenburger. Die Börse schloß still. Privatdiskont 4¼ Proz.

Berliner Wertpapierbörse.

Berlin, 29. August (Devisenmarkt).

Auszahlungen für:	29. Geld	29. Brief	28. Geld	28. Brief
Konstantinopel	19.90	20.00	19.90	20.00
Holland 100 Gulden	297.75	298.25	297.25	297.75
Dänemark 100 Kronen	214.50	215.00	214.00	214.50
Schweden 100 Kronen	236.25	236.75	234.75	235.25
Norwegen 100 Kronen	214.75	215.25	214.75	215.25
Schweiz 100 Franken	158.25	158.50	158.25	158.50
Oest.-Ungarn 100 Kronen	64.20	64.30	64.20	64.30
Spanien	127.½	128.½	127.½	128.½
Bulgarien 100 Leva	80.½	81.½	80.½	81.½

Newyorker Wertpapierbörse.

NEW YORK, 28. August (Devisenmarkt).

	29.	27.		28.	27.
Tendenz für Geld	fest	schwach	Wechsel auf London (60 Tage)	4.72.—	4.72 —
Geld auf 24 Stunden (Durchschnittszinsfuß)	3.—	2.—	Wechsel auf London (Cable Transfers)	4.76.45	4.76.45
Geld letztes Darlehen	3½	2½	Silber Barren	88⅝	88⅝
Diskontwechsel Berlin	—.—	—.—			
Diskontwechsel Paris	5.77.50	5.75.50			

New-York 28. August (Bonds- und Aktienmarkt)

	28.	27.		28.	27.
Acht. Tep. Bonds Fr 4½			Missouri Pacific	29⅝	29½
Bonds	96½	96½	Nat. Railw. of Mex.	8—	4½-7
United States Corp. Corps 2½ Bonds	103½	104—	New York Cent. r. w.	82⅞	83½
Acht. Tep. Bonds Fr	96½	96½	do. Ontario & Western	21⅛	21—
do. pref. ext. Divid	93—	95—	Norfolk & Western	116—	110—
Baltimore & Ohio	65½	65½	Northern Pacific	101½	101½
Canadian Pacific	103—	102½	Pennsylvania	52—	52½
Ches. & Ohio	57½	58½	Reading	66½	67½
Chic. Milw. & St. Paul	88½	89½	Chicago Rock Isl & Pac.	54—	54—
Denver & Rio Grande	8—	8—	Southern Pacific	93⅝	94½
Erie	23⅞	23½	Southern Railway	26⅞	27½
Erie 1st pref.	34½	36½	Southern Railway pref.	59½	59—
Erie 2nd pref.	25½	25⅝	Union Pacific	136½	138½
Great Northern pref.	104½	102½	Wabash pref.	47½	48—
Illinois Central	101—	101½	Americ. Can.	41—	42½
Interborough Cons. Corp.	9½	9½	Amer. Smelt. & Ref.	86½	89—
do. do. pref.	54—	54—	Anac. Corp. Min.	71½	73½
Kansas City & Southern	19½	19½	Bethlehem Steel	109⅝	113—
do. pref.	32—	32—	Central Leather	63½	67—
Louisville u. Nashville	121½	121½	Interb. Mercantile Marine	32½	33½
Missouri Kans. & Texas	5½	5½	do. do. pref.	88—	89½
			United States Steele Corp.	118½	120½
			United Stat. Steel Corp pr	116½	116½

Aktien-Umsatz 570 000 (360 000)

NEW YORK, 28. August (Ergänzungskurse).

	28.	27.		28.	27.
Balt. Ohio 4½ Bds.	83	83½	UnionPac.v.5½ Bds.	86—	86—
Ches. Ohio 4½ Bs.	77½	77½	4 % Union Stat.	103—	103—
4½ Chic.R.Isl.& Pac.			Denver Rio Gr. pr.	15—	15—
First R.R. L.Gr.5.34 F	71½	69—	Miss. Oxas. Tex. pr.	10—	10—
North. Pac. 3 Bds.	69½	69—	West Maryland	18—	19½
S.Pac.Pr.Lien 4Bds	56—	56½	American Can pref.	105—	105—
			Americ. Locom. s.	62—	66—
St. L. S Fr -Ll. Nortg. 4 B.	66½	65½	do. Sugar Ref. s.	114½	117—
St. Louis & San. F. Income			Mexic. Petroleum	91½	94—
Mortgage 6% Serie A.	52½	53—	Virgin. Car. Chem. o.	33½	33½
u. Secs. Pac 4% S 1920 Bs	61½	61½	Sears Roebuck com.	187½	185—

Newyorker Warenmarkt.

NEW YORK, 28. August.

	28.	27.		28.	27.		28.	27.
Baumwolle						Weizen hard		
Zuf. Atl. Hafl.	—.—	—.—	pr Okt.	—.—	31.20	Wi. N.2 neue	228—	230—
Im Inneren	—.—	—.—	pr Dez.	—.—	31.25	No 1 Northern		
Exp. n. Engl.	2000	21000	(Sav.	37.30	37.10	(Duluth)	253.—	250—
Exp. n. d. Ot.	—.—	12000	Terp (NYork	42.—	42.—	Rost. Sicki.	85—90	85—91
NYork loko	27.45	27.15	Schmalz West	23.32	23.27	Ra. loko o. Lfg	195.—	195.—
pr August	22.45	—.—	Talgexp. Vkf.	17.—	17.—	Rohl Spr.		
pr Septemb.	22.20	22.15	Zuck. 96 Test	7.40	7.40	Wk. ol. (neu)	11.00-11	10.80-11
pr Oktober	22.35	22.00	Kaffee loko	8.½	8.½	Kleesam 1a	20.50	20.50
pr Nov.	22.35	22.05	Rio Sept	7.61	7.45	do. 1la	20.—	20.—
pr Dez.	22.34	22.10	Nr. 7 Dez	7.73	7.71	Elektr. Kupf.	23—26	21½—26
pr Jan.	—.—	22.07	Jan.	7.80	7.82	Rohzinn	62.—	62.—
pr Febr.	22.53	—.—	März	7.85	7.87	Petroleum		
R. Orleansolk	22.50	22.20	Mai	8.00	8.10	Cred.Balanz	325—	325.—

Chicagoer Warenmarkt.

CHICAGO, 28. August.

	28.	27.		28.	27.		28.	27.
Weizen Sept	212½	—.—	Schmalz			Speck		
pr Dez.	222½	—.—	pr. Okt.	23.05	22.9	Schweine		
Mais Aug.	108—	—.—	Pork: Sept.	42.65	42.30	leichte	18.65	18.80
pr Dez.	105½	105½	pr Okt.	42.72	41.82	schwer	18.65	18.60
Hafer Sept.	54½	53½	Rippen			Schweine-		
Schmalz:			pr. Sept.	22.30	22.10	zuf. i. West.	38 000	39 000
pr. Sept.	22.45	22.07	pr. Okt.	23.22	23.07	dv. Chicag.	6 000	13 000

Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort.

Duisburg-Ruhrort, 28. Aug. (Amtliche Notierungen.) Bergfahrt. Frachtsätze von den Rhein-Ruhr-Häfen nach Mainz-Gustavsburg 2.50, nach Mainplätzen bis Frankfurt a. M. 2.65, nach Mannheim 2.50, nach Karlsruhe 2.65, nach Lauterburg 2.75, nach Straßburg i. E. 3. 100 ℔ 297 M.

MARCHIVUM

Amtliche Bekanntmachungen

Städt. Sparkasse Mannheim.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Die Städt. Sparkasse Mannheim, die seither schon einen sehr ausgedehnten Scheck- und Ueberweisungsverkehr hatte, hat durch ihren Anschluß an den neugegründeten und mit allen gleichen Deutschen Verbänden zusammengeschlossenen Giroverband Badischer Gemeindesparkassen eine umfassende Erweiterung ihrer Giroeinrichtungen geschaffen. Die letzteren ermöglichen jedem ihrer Kunden, Zahlungen überallhin im Deutschen Reich auf einfachstem Ueberweisungsweg zu vollziehen. Sp017

Der Anschluß an den Giroverkehr der Städt. Sparkasse setzt die Eröffnung eines Girokontos bei ihr voraus. Ueberweisungen über dieses Girokonto sind vollständig gebührenfrei. Einzahlungen auf ein solches Girokonto können auf jedem beliebigen Zahlungswege und mit allen üblichen Zahlungsmitteln geschehen. Die Verfügung über die Guthaben ist an keine Einschränkung und an keine Kündigungsfrist gebunden. Die Guthaben selbst werden zurzeit mit 3% verzinst. Vordrucke für Ueberweisungsaufträge sind bei der Städt. Sparkasse unentgeltlich erhältlich.

Bargeldloser Zahlungsverkehr ist heute unabweisbare Aufgabe für jedermann, und die Einschränkung des Bargeldumsatzes eine Pflicht gegenüber dem Vaterland.

Wir laden zur Eröffnung von Girokonten bei der Städt. Sparkasse nachdrücklich ein und erteilen gerne jede weitere gewünschte Auskunft.

Einheitliche Regelung des Verbrauchs von Elektrizität und Gas, sowie von Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser.

Die Fortleitung und der Verbrauch von Elektrizität und Gas, sowie von Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser werden einheitlich geregelt. Für die Durchführung der diesbezüglichen Maßnahmen sind Vertrauensmänner des Kriegsamts bestellt und nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. März 1917 verpflichtet worden. Ihre zum Vollzug und zur Ergänzung der Vorschriften ergehenden Anordnungen sind zu befolgen.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 28. Juli 1917, die Sicherstellung des ungestörten Betriebs der Gasanstalten betreffend, wird für die Stadt und den Bezirk Mannheim

in Bezug auf den Gasverbrauch

das folgende bestimmt:

§ 1. Alle Gasabnehmer sind verpflichtet, ihren Gasverbrauch weitgehendst einzuschränken. Der Absatz des gegen Entgelt abgegebenen Gases wird bis auf weiteres so geregelt, daß die Verbraucher, die schon im Vorjahre Gas bezogen haben, jetzt in den für die Ablesung der Gasmesser festgesetzten Zeiträumen nicht mehr den vollen vorjährigen Bezug erhalten.

Ausgenommen hiervon bleibt ein vorjähriger Verbrauch bis zu 25 cbm im Monat, der ohne weitere Beschränkung abgegeben wird.

Bei einem vorjährigen Monatsverbrauch von 26—150 cbm ist der ganze Verbrauch um 20 %, bei einem vorjährigen Monatsverbrauch von 151 cbm und darüber ist der ganze Verbrauch um 25 % einzuschränken.

§ 2. Die Ueberschreitung des den Abnehmern nach § 1 zustehenden Gasverbrauchs ist nachdrücklichst zu verhindern. Bei trotzdem eintretendem Mehrverbrauch seitens des Abnehmers ist **außer dem normalen Gaspreis an das Gaswerk ein Aufgeld von 50 Pfg. für den cbm Mehrverbrauch zu bezahlen.**

§ 3. Neu hinzutretende Abnehmer sind bei der Gasabteilung so zu behandeln, wie die schon vorhandenen gleichartigen Abnehmer.

§ 4. a) Die öffentliche Beleuchtung ist weitgehendst einzuschränken. Vom 1. Mai bis Mitte September hat möglichst jede Straßenbeleuchtung wegzufallen; in der übrigen Zeit dürfen nur die zur Sicherheit des Verkehrs unbedingt notwendigen Straßenlaternen in Benützung genommen werden.

b) Das Brennen von Leuchtflammen und Kocheinrichtungen zu Raumheizungszwecken ist verboten.

c) Jede Schaufensterbeleuchtung hat wegzufallen.

d) Für die Raumbeleuchtung darf für je 50 qm Bodenfläche nur eine Gasflamme mit höchstens 100 Liter Stundenverbrauch in Benützung genommen werden; alle weiteren Brenner an Kronen usw. sind abzunehmen. Tischlampen können weiter benützt werden.

e) Der Gebrauch von Gaszimmeröfen wird nur dann gestattet, wenn in dem betreffenden Raum eine andere Heizeinrichtung nicht besteht und dieser Raum nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften überhaupt geheizt werden darf.

§ 5. Werke, die im Vorjahre bereits Einschränkungen der Abgabe des in § 1 bezeichneten Gases vorgenommen haben, können bei dem zuständigen Vertrauensmann beantragen, daß die jetzige Einschränkung entsprechend vermindert wird. Ueber Anträge dieser Art befindet der Vertrauensmann mit der zuständigen Kriegsamtstelle. Berufung an den Reichskommissar für Elektrizität und Gas ist zulässig.

§ 6. Die Einschränkung über den Gasverbrauch entsprechend § 1 gilt auch für die kriegswichtigen Betriebe. Ausnahmen können im allgemeinen nur widerruflich und zwar nur zunächst bis zum 1. Okt. ds. Js. für die Herstellung unmittelbaren Heeresbedarfs, für Massenspeisungen, Lazarette, Krankenhäuser, Eisenbahnbetriebsmittel und Wasserwerke zugelassen werden. Für die Behandlung solcher Anträge gilt die in § 5 getroffene Bestimmung gleichfalls.

§ 7. In gasverbrauchenden industriellen Anlagen sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter, jeder in seinem Arbeitsbereich mitverantwortlich.

§ 8. Den industriellen und gewerblichen Abnehmern ist verboten, Aufträge ohne weiteres anzunehmen, durch deren Uebernahme sie zu einer Vergrößerung des ihnen zugebilligten Gasverbrauchs veranlaßt oder genötigt werden.

§ 9. Wie weit diese Verordnung auch auf den Verbrauch von Gas Anwendung findet, das der Verbraucher für eigenen Bedarf herstellt, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

§ 10. Die Ausführung neuer Hausanschlüsse, von Neubohrungen, von Hausinneneinrichtungen, die Aufstellung von Gasbadeöfen und die Aufstellung von Gaszimmeröfen sind verboten.

In außergewöhnlich dringenden Fällen und bei Anlagen bis zu einer Gasmehrgröße von 100 Flammen ist der für die Gasanstalt zuständige Vertrauensmann befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zuzulassen, solange dadurch die Leistungsfähigkeit des Gaswerks nicht unzulässig beansprucht wird. Bei Aufschlüssen, die über den Rahmen dieser Ermächtigung hinausgehen, ist die besondere Zustimmung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas erforderlich und bei der zuständigen Kriegsamtstelle zu beantragen.

§ 11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von § 1, § 4 Abs. b bis e und § 9 ist die Absperrung der Zuleitung zu gewärtigen. Im Wiederholungsfalle werden bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 7, 8 und 9 die Verbraucher, gegen § 6 auch die Einrichter mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10,000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mannheim, den 23. August 1917.

Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas:
Der Vertrauensmann:
Pichler.

Straßenbahn.

Am Donnerstag, den 30. ds. Mts. finden von morgens 6.00 Uhr ab wegen Gleisauswechselung am Wasserturm folgende Umleitungen statt:

Linie 1 fährt die geschlossene Schleife Wasserturm-Rheinstraße-Friedrichsbrücke-Wasserturm.
„ 2 „ normal über Ring.
„ 4 „ Feudenheim-Friedrichsbrücke-Paradeplatz-Wasserturm-Hauptbahnhof; auf der Rückfahrt normal über Ring.
„ 7 „ Tattersall-Schloß-Paradeplatz-Rheinstraße; auf der Rückfahrt normal Rheinstraße-Wasserturm.
„ 15 „ Käfertal-Friedrichsbrücke-Paradeplatz-Schloß-Bahnhofstraße-Tattersall; auf der Rückfahrt normal über Ring.
O.G.G. „ auf der Hinfahrt über Schloß-Lindenhof-Ueberführung-Hauptbahnhof; auf der Rückfahrt Hauptbahnhof-Wasserturm-Friedrichsring-Friedrichsbrücke.

Fahrgäste der Linie 1, welche zum Hauptbahnhof wollen, müssen am Wasserturm umsteigen in Linie 2. Der Fahrpreis bleibt normal. Sp19

Mannheim, den 28. August 1917.

Straßenbahnamt.

Ackerverpachtung.

Montag, den 3. Sept. 1917, vormittags 10 Uhr, verpachten wir auf unserem Büro, Luisenring 49, nachstehende städt. Grundstücke:

17.	Gewann, Lgb.	Nr. 6482	33	ar
20.	„ „	„ 6983a	17	„
21.	„ „	„ 7048	17	„
28.	„ „	„ 7465, 7445, 7469, 7470, 7472, 7459	100	„
29.	„ „	„ 7201, 7680, 7848, 7838b	100	„
31.	„ „	„ 7749	24	„
34.	„ „	„ 7505	19	„
35.	„ „	„ 7615	23	„
38.	„ „	„ 7650 u. 7650a	22	„
40.	„ „	„ 7658	23	„
52.	„ „	„ 8000	33	„
54.	„ „	„ 8202	30	„
57.	„ „	„ 8667	18	„
66.	„ „	„ 8753	24	„
78.	„ „	„ 8518	4	„
81.	„ „	„ 8401, Bad 2b	90	„
Oberdeßung	„ „	„ 5949	48	„

Mannheim, den 28. August 1917.

Städt. Gutsverwaltung
Kreb.

Süddeutsche Drahtindustrie
Aktien-Gesellschaft
Mannheim-Waldhof.

Am **18. September ds. Js.**, vormittags 11½ Uhr, findet im Sitzungszimmer des Herrn Rechtsanwalts Dr. J. Rosenfeld, Mannheim, die

Ordentliche Generalversammlung

statt, wozu die tätl. Aktionäre höfl. eingeladen werden.

Tages-Ordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichts, der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
2. Beschlussfassung über die Bilanz und Gewinnverwendung.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
4. Aufsichtsratswahl.
5. Wahl der Revisoren.

Zur Ausübung des Stimmrechts ist erforderlich, dass die Aktionäre ihre Aktien spätestens bis zum **13. September ds. Js.** bei einer der nachfolgenden Stellen deponieren und bis nach der General-Versammlung daselbst hinterlegt lassen:

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim,
Pfälzische Bank, Filiale Mannheim,
Pfälzische Bank, Ludwigshafen am Rhein,
Büro der Gesellschaft, Mannheim-Waldhof,
bei einem Notar gemäss § 255 des H. G. B.

Mannheim-Waldhof, den 28. August 1917.

T7234 **Der Aufsichtsrat.**

Handels-Lehranstalt Merkur

Leitung: Dr. phil. Knoke,
staatlich geprüft für das Lehramt in den Handelswissenschaften
Mannheim P 4, 2 Tel. 5070
Neue Kurse
beginnen: 3. Sept. 3156
Prospekte und Auskunft kostenlos
Diplome der Handelshochschule Leipzig

Bester Frauen-Beruf.

Lehr-Kurse in
Frisieren u. Ondulieren, sowie Schönheits-Pflege u. Massage
mit ärztlich. Prüfung. Lehrzeit 5—10 Wochen.
Mässiges Honorar. 6006a
B. Keller, Spezialistin für Schönheitspflege u. Massage **Mannheim**
Rennershofstraße 21.

Versteigerungs-Zurücknahme.

Die auf Donnerstag, nachmittags 2 Uhr, anberaumte Versteigerung eines Kranens findet nicht statt. Je271

Hildebrand, Gerichtsvollz.

Kriegs-Versicherungen
„Phönix"
(ohne Zuschläge) mit und ohne Untersuchung. — Sofortige Vollauszahlung im Kriegssterbefalle durch die Filial-Direktion:
K. Th. Balz, Mannheim, Friedrichsring U 3, 17. Tel. 3640.

Oberrheinische Elektrizitätswerke
Aktien-Gesellschaft
Wiesloch (Baden).

Einladung

zur **ordentlichen Generalversammlung** am **24. September 1917,** nachmittags 3½ Uhr in Mannheim, Rathaus, Zimmer Nr. 18.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes.
2. Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1916/17.
3. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Stimmberechtigt sind nur Aktionäre, die ihre Aktien spätestens am **21. September 1917** bei dem Vorstand der Gesellschaft oder bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft in Mannheim** hinterlegt haben.

Der Geschäftsbericht nebst Jahres-Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung liegt in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme der Aktionäre auf.

Wiesloch in Baden, den 27. August 1917.

T225 **Der Vorstand.**

Nachruf!

Unser Angestellter

Herr Dietmar Heim

Unteroffizier, Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl.

ist am 14. ds. Mts. den Heldentod für sein Vaterland gestorben.

Einem begabten Menschen und pflichtgetreuen Beamten, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, wurde allzufrüh ein Ziel gesetzt.

Wir werden seiner in Ehren gedenken. X225

Mannheim, 29. August 1917.

L. Weil & Reinhardt.

Haut-, Blasen-, Frauenleiden
(ohne Quecksilber, ohne Einspritzg. i. Blut, Urinuntersuchungen. **Ehrlich-Hata-Kuren** ohne schädl. Nebenwirkungen.

Prof. Ehrlich's geniale Errungenschaft f. Syphilitiker.
Aufkl. Broch. 50 ☿ über rasche u. gründl. Heilung v. Unterleibsleiden, ohne Berufsstörung, ohne Rückfall. Diskretversch. 1.20 M

Spezialarzt Dr. med. Hollaender,
Berlin W. 8, Leipzigerstr. 108. Tägl. 11-1, 5-7, Sonntags 11-1 Uhr.

Grasversteigerung.

Am Donnerstag, den 30. August 1917 vorm. 9 Uhr beginnend, versteigern wir im „Grünen Haus" hier U 1, 1 das Oehmdgraserträgnis der städtischen Parks, Anlagen und Plätze öffentlich und sodann mündlich. Sw48

In erster Linie werden nur hiesige Steigerer berücksichtigt.

Mannheim, 21. Aug. 1917.

Städt. Tiefbauamt:
J. A. Horowitz.

Institut Büchler, Mannheim
O 6, 1 gegr. 1887 **O 6, 1** 63a
Bestrenommierte Privathandelsschule für Söhne und Töchter guter Fam. Individuelle Unterweisung in Tages- und Abendkursen.
Kein Massenunterricht!
Raschestes Ausbildungsziel möglich!
Ch. Danner, Inh.: staatl. geprüft.

Zeitungsmakulatur
sowie **unbedrucktes Zeitungspapier** abzugeben.
E 6. 2 General-Anzeiger E 6. 2

Anfertigung und Lager von
FLAGGEN
aller Länder.
J. Gross Nachfolger
Inh.: Stetter.
F 2, 6 am Markt F 2, 6
6c3

Offene Stellen

Gut eingeführter Vertreter
zum Besuche industrieller Werke gegen gute Provision gesucht.
Dressart & Finke, Mehlem a. Rh.
Fabrik u. Grosshandlung chemischer und technischer Erzeugnisse.

Friseurlehrling sofort gesucht. Prinzipal selbst ständig zu Hause. 29. Weiter, Eichendorffstraße 19. 6080a

Eine gewandte Buchhalterin
in Stenographie und Schreibmaschine bew., per 1. Okt. ges. 6082a
Südd. Obst- u. Gemüse-Verwertungs-Ges.
m. b. H., Luisenring 6.

Putz-Arbeiterinnen
sucht Kindermann-Atelier 6097a O 7, 12, 1 Tr.

Suche ein Mädchen
das alle Hausarbeit übernimmt u. Liebe zu Kind. hat. Frau J. Karcher, Rheindammstr. 56a, 1 Tr. 6087a

Für nachmittags besseres
Fräulein
zu einem größ. Jungen gesucht L 15, 9, 1 Tr. 6067a

Laufmädchen
oder Bursche sucht 6098a
Kindermann - Atelier
O 7, 12 1 Treppe.

Ehrliches, kräftiges
Mädchen
sofort gesucht. 6082a
L 12, 4, 1 Tr.

Sofortgesucht ein junges Mädchen für Hausarbeit. Prinz Wilhelmstraße 23 4. Stock. 6075a

Stellen-Gesuche

Fräulein
gem. J. Rechnen u. Schreiben wünscht sich zu verländ. Gefl. Angeb. erb. an Fr. Spindler, Mehpl. 8. 6048a

Bess. jüngere Beamtenwitwe, in allen Hausarbeiten erfahren
sucht Stelle als Stütze
oder in einem kl. besseren Haushalt, auch in freudenlosem Haushalt, evtl. bei einzelnem Herrn. Angeb. u. U. X. 08 an d. Geschäftsst. 3018a

Verkäufe

Einfamilienhaus
evtl. 10 Zimmer m. reichl. Zubehör, Garten, Gas u. elektr. Licht zu verkaufen oder zu vermieten.
Man wende sich unter Y. F. 31 an die Geschäftsstelle d. Blattes. 6092a

Zu verk.: Kopfwaschapparat (System Kaufmann sowie Schampon. u. Ablaufdecken. 6081a
W. Weiter Eichendorffstr. 19

Eingezäunter Garten, mit neuer Pumpe, sowie Hasen samt Stall zu verk.
W. Weiter, Eichendorffstraße 19. 6079a

Kompl. Bett
nebst Nachtkasten zu verk. 6096a O 7, 12, 1 Tr.

5 Kaninchen
mit den Ställen zusammen zu verkaufen. Lange Rötterstr. 5a, Hof. 6071a

Kauf-Gesuche

1 Piano, Merckle, L'hafen, Mittelstädter. 43. 6051a

Gebr. Möbel
aller Art, sowie ganze Einrichtungen, Näh- und Schreibmasch. u. Waffen kauft zu den Tagespreisen
Hld **Goldberg, R 1, 8.**

Gebr. Klavier gesucht gegen Bar. Ang. mit Preis unt. V. O. 113 an die Geschäftsst. T5148a

Vermietungen
Wohnungen

Ring G 7, 25
Hochparterre, 6 Zimmer, Garderobe, Bad, Speisekammer und allem Zubehör (alleinige Gartenbenützung) auch zu Büro sehr geeignet, zu vermieten.

L 12, 11, 2 St.
eine schöne abgeschl. Wohnung 4 Zimmer und Zubehör zu verm. Näheres parterre. 6086a

S 6, 11
Schöne 2-Zimmer-Wohnung, 3. St., 1. Okt. zu vm. Näh. 1. Laden. 6085a

Vermietungen
mehr Zimmer

C 3, 10 Herrenkavalier elegant möbl. Wohn- u. Schlafzimmer per 1. September zu vermiet. Telephon im Hause. 6084a

P 2, 6 3. St. lks. möbl. Zimmer, Nähe Planken, sofort zu vermieten. 6083a

Miet-Gesuche

Per 1. Oktober suche 10
3 möblierte Zimmer
mit Küche in ruh. Lage mitte der Stadt event. Tattersall. 6091a
Angebote unter Y. E. 80 an die Geschäftsstelle.

Bess. kinderl. Ehep. sucht per 1. Okt. od. früh. ohne
2 Zimmer-Wohnung
mit Küche und Gas in gutem Hause. Ang. m. Preis unter Y. B. 77 an die Geschäftsstelle ds. Bl. 6090a

Schön möbl. Zimmer
m. elektr. Licht od. Gas sowie Schreibtisch möglichst Nähe des Meßplatzes von sol. Herrn gesucht. Ang. m. Preisang. u. Y. D. 79 a. d. Geschäftsstelle. 6089a

Möblierte oder unmöbl.
4—5 Zim.-Wohnung
elekt. Licht u. sonst. Zubehör, hochpart. od. 1 Treppe hoch, Nähe Kaiserring od. Oststadt auf 1. Oktober gesucht. Angebote unter Y. C. 78 an die Geschäftsstelle ds. Bl. 6088a

Ehepaar sucht für sofort einf. möbl. Zimmer mit 2 Betten und Küchenbenutzung. Ang. u. Y. A. 76 an die Geschäftsst. 6087a

Eine ältere Dame wünscht bei kleiner Familie Pension, womöglich Oststadt. Angeb. u. X. H. 55 an die Geschäftsstelle. 6086a

Vermischtes

Jäger sucht übernimmt in gute Stellung die Führung eines Jagdhundes oder kauft solchen an. Gefl. Zuschr. u. X an D. Frenz, Mannheim erb. 6077a

Piano u. Flügel
werden gestimmt durch H. Trog, C 1, 22. 6066a

Gärtner
übernimmt aller Art Arbeiten. Sorgfältigste Bedienung zugesichert. 6064a
W. Goldberg
F 6, 6/7. II.

Prima 1916er
Weisswein
abzugeben. 6068a
Näsch, Mannheim, S 3, 14.

Postkarte genügt! Bringe
Nähmaschinen
aller Systeme reparatur
Kundsen, L 8, 2.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu Fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den §§ 1, 2 gewährten Oel an andere als die im § 4 genannten Personen oder die ihm nach § 2 gewährten Oelkuchen an andere entgeltlich abgibt,
2. wer ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Oel aus pflanzlichen Stoffen herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:
von Batocki.

Wir bringen hiermit nachstehend die Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 11. August 1917 betr. Druschprämien für Hafer und Gerste (R.-G.-Bl. Nr. 145 S. 700) zur öffentlichen Kenntnis. Bz. 112

Mannheim, den 23. August 1917.

Großh. Bezirksamt I.

Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste.

Vom 11. August 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 240) bestimme ich:

§ 1. Die durch § 1 der Verordnung über Frühdruschprämien vom 2. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 480) festgesetzte Druschprämie von 60 Mk. für die Tonne bleibt für Hafer und Gerste aus der Ernte 1917 bis auf weiteres bestehen, auch soweit die Ablieferung nach dem 15. August 1917 erfolgt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
In Vertretung:
von Braun.

Bekanntmachung.

(Nr. 5902) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 9. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 finden auf die Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende Anwendung.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber nützlich oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 30. September 1914), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 6. April 1917 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die Stelle.

Artikel 2. Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung Vorschriften, welche gegen feindliche Staaten erlassen werden sind, auch auf andere Staaten durch Bekanntmachung für anwendbar erklären.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 9. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Bz. 112

Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

Kartoffelversorgung.

Preisbestimmungen.

Wir bringen hiermit nachstehend im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 17. August 1917 Höchstpreise für Kartoffeln betr. zur öffentlichen Kenntnis mit dem Anfügen, daß der Kommunalverbandsausschuß in seiner heutigen Sitzung den Lieferungspreis der Kartoffeln für Lieferung durch den Erzeuger frei Keller des Verbrauchers (und nicht nur vor das Haus des Verbrauchers) auf 6.60 Mk. für den Ztr. festgelegt hat. Der Erzeuger ist somit verpflichtet, die Kartoffeln zu genannten Preisen den Keller des Verbrauchers zu verbringen.

Mannheim, den 23. August 1917. Fo119

Kommunalverband Mannheim-Land.

Tagesordnung
zu der am
Donnerstag, den 30. August 1917, vorm. 9 Uhr,
stattfindenden
Sitzung des Bezirksrats Mannheim.

I. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verbescheidung der Gesuche um Gewährung von Unterstützungen an Familien der Kriegsteilnehmer betr.

II. Oeffentliche Sitzung:

Verwaltungssachen:

2. Gesuch des Max Hubert hier um Erlaubnis zur Verlegung seines persönlichen Schankwirtschaftsrechts ohne Branntweinschank von dem Hause „zur Rosenau" am Friedhof nach dem Hause K. 1, 21.
3. Gesuch des Wirts Jakob Grimm hier um Erlaubnis zur Verlegung seines persönlichen Schankwirtschaftsrechts mit Branntweinschank von dem Hause Amerikanerstraße 11 nach dem Hause Schwetzingerstraße 171 und zur Beherbergung von Fremden.
4. Entschädigung des Wirts Wilhelm Krafft in Mannheim, Seckenheimerstraße 170 für eine an Milzbrand gefallene Kuh.

Die hierzu gehörigen Akten liegen während drei Tagen zur Einsicht der Herren Bezirksräte auf diesseitiger Kanzlei auf.

Mannheim, den 28. August 1917.

Großh. Bezirksamt I.

Bekanntmachung
betreffend
Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 187) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 196) wird bestimmt:

§ 1. Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erstmal zu erstatten.

§ 2. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;
c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;
d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten, welche mit den unter a-c genannten nicht gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferern bestellten Mengen oder Namensnennung der anderen Lieferer angibt.

§ 3. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung ausgegebenen Meldekarten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgeänderte Vordrucke zu benutzen, die bei den in § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu beziehen sind.

§ 4. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 8. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
gez.: Stutz.

Wir verweisen auf vorstehende Bekanntmachung und fordern die in Betracht kommenden Betriebe unseres Bezirks auf, die Meldungen rechtzeitig zu erstatten. Meldevordrucke (Meldekarten) sind bei uns erhältlich.) Fo118

Ladenburg, den 28. August 1917.

Ortspolizeistelle:
Dr. Fritsch.

Die Erretung des 6 Jahre alten Volksschülers Adolf Blumenkranz von hier vom Tode des Ertrinkens durch Kaufmann Karl Doth von hier, z. Zt. 1. Ersatzdepot, 1. Ers.-Batl. Inf.-Regt. 142 in Müllheim betr.

Dem Kaufmann **Karl Doth** von hier, z. Zt. 1. Ersatzdepot, 1. Ers.-Batl. Inf.-Regt. 142 in Müllheim, welcher am 16. Juni 1917 den 6 Jahre alten Volksschüler Adolf Blumenkranz von hier im Neckar unterhalb der Friedrichsbrücke durch mutiges und entschlossenes Handeln vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird hiermit eine öffentliche Belobung ausgesprochen und eine Geldbelohnung im Betrage von 30.— M. zuerkannt.

Mannheim, den 21. August 1917.

Großh. Landeskommissär.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 25. August 1917.

Großh. Bezirksamt I.

Die Rettung der 8 Jahre alten Elisabetha Riedig von hier vom Tode des Ertrinkens in dem Neckar betr.

Dem Volksschüler Hermann Ohrenberger von hier, Dreikönigstr. 12, der am 15. Mai ds. Js. in Mannheim die 8 Jahre alte Elisabetha Riedig von hier durch mutiges und entschlossenes Handeln vom Tode des Ertrinkens im Neckar gerettet hat, wird hiermit eine

öffentliche Belobung

ausgesprochen und eine Geldbelohnung von

Fünfundzwanzig Mark

zuerkannt.

Mannheim, den 10. August 1917.

Großh. Bad. Landeskommissär.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 16. August 1917.

Gr. Bezirksamt, Abt. I.

Herrenlose Hunde betr.

Zugelaufen und bei Peter Seubert, verh. Augmeister wohnhaft in Mannheim-Neckarau, Herzlachenweg Steinwerk 11 untergebracht ein herrenloser Hund: Deutscher Schäferhund, weiblich, grau mit schwarzem Rücken.

Zugelaufen und bei der ledigen Maria Forschner, wohnhaft in Mannheim, H 4, 13 und bei Jakob Forschner, Metzger in Schriesheim, Schmale Seite Nr. 89 untergebracht ein herrenloser Hund: Kreuzung — Wolf ähnlich, sehr klein, männlich, schwarz.

Mannheim, 20. Aug 1917.

Großh. Bezirksamt Polizeidirektion.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Kaufmanns **Peter Jakob Goerg** in **Mannheim**, Inhabers der Firma P. J. Goerg in Mannheim, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf:

Mittwoch, 19. September 1917, vorm. 11 Uhr

vor Gr. Amtsgericht Mannheim Z 3, II. Stock, Zimmer 113. Am 168

Mannheim, 22. August 1917

Gerichtsschreiber
Gr. Amtsgerichts Z 3.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben der verstorbenen **Eva Katharina** geb. **Wittmann**, Witwe des Feldhüters **Adam Braun** in Ilvesheim, soll das zum Nachlaß gehörige Grundstück der Gemarkung Ilvesheim durch das unterzeichnete Notariat am

Donnerstag, 6. Sept. 1917
nachmittags 2½ Uhr

im Rathaus zu Ilvesheim — Grundbuchamtszimmer — öffentlich versteigert werden. Fo118

Beschreibung:

Gemarkung Ilvesheim
Lgb. Nr. 240, Ortsetter an der Bruchstraße:
Hofraite 1 a 10 qm
Hausgarten 69 qm
So. 1 a 79 qm
Schätzung: 4000 M.

Mannheim, 15. Aug. 1917.

Großh. Notariat Ladenburg.

Konsum-Genossenschaft „Eintracht", e. G. m. b. H. Mannheim.

Bilanz
per 30. Septbr. 1915/16.

Aktiva:

Kassenbestand: M.	416.46
Warenbestand „	8293.—
Inventar „	3576.75
Außenstände „	250.—
M.	12532.91

Passiva:

Geschäftsguthaben . . M.	2829.80
Warenschulden „	7965.45
Darlehen „	1609.81
Gewinn . . „	308.85
M.	12532.91

Gewinn- und Verlustrechnung:

Betriebsspesen:

Unkosten . . M.	15714.69
Diskont . . „	129.50
Abschreibungen „	598.38
Gewinn . . „	308.85
M.	16751.91

Erlös:

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr und Overlies M.	2060.72
Warengewinn „	14390.99
Nachlaß der G. E. B. . „	1500.—
M.	16751.91

Mitgliederbewegung:

Mitgliederstand am 30. September 1915	957
Zugang	7
zusammen	964
Abgang	69
Mitgliederstand am 30. September 1916	895

Haftsumme:

Haftsumme am 30. Sept. 1915 M.	28710.—
Zugang . . . „	210.—
zusammen M.	28920.—
Abgang . . . „	2070.—
Haftsumme am 30. Sept. 1916 M.	26850.—

Der Vorstand:
Wilhelm Thelen
Jakob Valerius
Anton Bachstein.

Der Aufsichtsrat:
August Müller.

Für den Inhalt verantwortlich: Anton Briefer
Druck u. Verlag: Druckerei, Dr. Haas, Mannheim
General-Anzeiger, Gesellschaft mit beschr. Haftung.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den
Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Mannheim

Nr. 66	Bezugspreis: Vierteljährlich 1 Mark	Mittwoch, den 29. August	Anzeigen, die einspaltige Kolonel-Zeile 30 Pfg.	1917

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. März 1917 über den Verkehr **mit eisernen Flaschen** (Reichs-Gesetzbl. S. 223) wird angeordnet: *)

A. Allgemeines.

1. Hersteller eiserner Flaschen haben dem Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für jedes Vierteljahr — erstmalig für das zweite Vierteljahr 1917 — jeweils bis Ende des nächsten Monats eine Aufstellung über die in diesem Zeitraum zum Versande gebrachten Flaschen, getrennt nach Füllungsdruck, zulässiger Füllungsdruck und nach dem Verwendungszwecke sowie eine gleiche Aufstellung über die Verkaufsabschlüsse unter Angabe der Erwerber einzusenden.
2. Die Verdauerung eiserner Flaschen durch die Hersteller oder die im Besitze von Flaschen befindlichen Gas-Füllwerke an Händler und Verbraucher darf vom 1. Juli d. Js. an nur an solche Erwerber erfolgen, welchen der Kommissar eine Ermächtigung ausgestellt hat.

Bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von dieser Bestimmung.

3. Flascheneigentümer, denen am 1. Juli d. J. mehr als 10 verkehrsfähige Flaschen von mindestens 10 Liter Wasserinhalt gehören, haben, sofern deren Probedruck mindestens 180 Atm. beträgt (bei Flaschen für gelöstes Azetylen ohne Anführung des Probedrucks), ihren Bestand an solchen Flaschen und deren Lagerort dem Kommissar unter der Adresse der Kriegswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 213, getrennt nach Füllungsdruck, zulässigem Füllungsdruck und nach dem Verwendungszwecke spätestens bis zum 15. Juli d. J. anzuzeigen.

Flaschen, die sich im Eigentum der Reichs-, Staats- und Kommunalverbände befinden, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

4. Gas-Füllwerke für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Azetylen und Kohlensäure, die Flaschen mit verflüssigten oder verdichteten Gasen in den Verkehr bringen, haben dem Kommissar monatlich — erstmalig für den Monat Juli d. J. — bis zum 20. des folgenden Monats eine Aufstellung über ihre Erzeugung und ihren Versand nach folgenden Gesichtspunkten einzusenden:

a) größtmögliche Erzeugung an Gasen, tatsächlich hergestellte Menge;
b) größtmögliche Leistung der Kompressoren in 24 Stunden, tatsächlich erzielte Leistung in täglich . . . . Arbeitsstunden;
c) gesamter Auftragsbestand an Gasen im Berichtsmonat;
d) Höhe der unerledigt gebliebenen Aufträge (unter Angabe der Gründe für die rückständigen Mengen) oder gegebenenfalls nicht ausgenutzte Leistungsmöglichkeit des Werkes.

Gas-Füllwerke, die ihr Gas selbst verbrauchen, haben die Aufstellungen in den gleichen Fristen nach den Gesichtspunkten unter a) und b) dem Kommissar einzusenden.

Die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gehörigen Gas-Füllwerke sind von der Einreichung der Aufstellungen ausgenommen.

B. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Azetylen.

5. Eiserne Flaschen, die mit vorgenannten Gasen gefüllt sind, dürfen von den Gas-Füllwerken nicht an Händler zum Weitervertrieb abgegeben werden. Verteilungslager fallen nicht unter das Verbot. Ausnahmen für Sauerstoff-Flaschen für medizinische Zwecke können von dem Kommissar zugelassen werden.

6. Wer die vorgenannten Gase in Leihflaschen bezieht, hat neben der dem Gas-Füllwerk vertraglich zustehenden Leihgebühr für jede angefangene Woche, während der er die Flasche ohne Genehmigung des Kommissars über 30 Tage (vom Tage des Versandes bis zum Tage des Wiedereintreffens auf dem Füllwerk gerechnet) in Besitz behält, eine an die Reichskasse fließende Abgabe von 3 Mk. zu zahlen.

Die Beitreibung erfolgt auf Anfrag des Kommissars nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Gas-Füllwerke haben für jeden Monat — erstmalig für den Monat Juli d. J. — bis zum 15. des folgenden Monats dem Kommissar ein nach Ortschaften alphabetisch geordnetes Verzeichnis derjenigen Bezieher von Gasen und Leihflaschen einzusenden, welche Flaschen über 30 Tage in Besitz gehalten haben. In dem Verzeichnis ist die Höhe der verfallenen Abgabe zu berechnen. Die Fristberechnung für die Abgabe läuft vom 15. Juli d. J. an.

Abänderungen bestehender Liefervertrage oder der handelsüblichen Kaufverträge über die Höhe der Leihgebühren der Gas-Füllwerke unterliegen der Genehmigung des Kommissars. Die Werke sind verpflichtet, die Leihgebühr neben der Reichsabgabe einzuziehen.

C. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Kohlensäure.

7. Gewerbetreibende, die am 1. Juli d. J. Leihflaschen für Kohlensäure länger als 3 Monate im Besitz oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, spätestens bis zum 15. Juli d. J. dem Kommissar unter der Adresse der Kriegswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 213, nachstehende Angaben zu machen:

a) Zahl der in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Flaschen, getrennt nach leeren und ganz oder teilweise gefüllten Flaschen;
b) Bezeichnung der auf den Flaschen eingeprägten Firmen und Nummer.

Zu der Anzeige sind die Betreiber der Gewerbetreibenden oder mangels solcher die Besitzer von Grundstücken, auf denen sich Flaschen des Gewerbebetriebes befinden, dann verpflichtet, wenn der Inhaber des Gewerbebetriebes durch Einziehung zum Heeresdienst an der Anzeige behindert ist.

8. Ziffer 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die abgabefreie Leihzeit drei Monate und die Höhe der Abgabe an die Reichskasse 1 M. 50 Pf. für jeden angefangenen Monat, um den diese Frist überschritten wird, beträgt. Die Berechnung der Abgabe ist dem Kommissar vierteljährlich — erstmalig für das dritte Vierteljahr 1917 — bis Ende des nächstfolgenden Monats einzusenden.

D. Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1917.

Der Kommissar
für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen.
Jaeger.

*) Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt. — Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. (§ 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. März 1917, (Reichs-Gesetzbl. S. 223.)

Bekanntmachung.

Den Verkehr mit Obstwein betreffend.

Auf Grund des § 9. der Verordnung vom 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit 1917er Obst- und Beerenweinen aller Art so lange verboten ist, bis wir Höchstpreise für den Hersteller, Großhandel, Kleinhandel und den Ausschank festgesetzt haben.

Früher getätigte Verkäufe in 1917er Obst- und Beerenweinen aller Art werden hierdurch für ungültig erklärt.

Bei Festsetzung der Höchstpreise für 1917er Beerenweine wird bestimmt werden, daß Beeren-, Kirschen- und Rhabarberweine früherer Jahrgänge nur zu wesentlich niedrigeren Preisen abgesetzt werden dürfen.

Berlin, den 1. August 1917.

Kriegsgesellschaft
für Obstabfall-Einkauf- und Verteilung, G. m. b. H.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 8. August 1917.

Großh. Bezirksamt — Abt. III.

Den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. August 1917 geben wir für die Zulassung von Händlern zum Saathandel für das Erntejahr 1917 folgende Bedingungen noch bekannt:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913/14 Saathandel mit der betr. Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.
3. In Gebieten, in denen der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen zu werden wünscht, muß ein Bedürfnis für eine Zulassung vorhanden sein.
4. Der Händler muß sich schriftlich verpflichten alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und sich dabei für jeden Fall einer Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe unterwerfen.
5. Schließlich muß der Händler für die Erfüllung der Verpflichtung zu Ziffer 4 Sicherheit leisten.

Auch Vermittler bedürfen der Zulassung in gleicher Weise wie Eigenhändler.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist in allen Fällen bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, nach einem beim Kommunalverband zu erfragenden Muster zu stellen. In dem Antrag müssen die Fruchtarten gesondert bezeichnet werden, auf die sich der Handel zu Saatzwecken erstrecken soll. Der Händler hat sich in dem Antrage schriftlich zu verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften und Bedingungen sorgfältig zu beachten und sich für jeden Fall der Uebertretung einer von der zulassenden Stelle festzusetzenden, nach Höhe über im Frage kommenden Fruchtmenge höchstens auf 50 Mk. für den Doppelzentner zu bemessenden, an den Kommunalverband zu zahlenden Vertragsstrafe zu unterwerfen. Der Händler hat für die Erfüllung dieser Verpflichtung von der Zulassung in einer der Größe seines Betriebs entsprechenden Höhe Sicherheit zu leisten.

Die Zulassung wird von der Reichsgetreidestelle ausgesprochen, wenn der Händler in mehreren Bundesstaaten Saatgut verkaufen will, von der Landesvermittelungsstelle bei Gr. Stat. Landesamt in Karlsruhe, wenn der Verkauf des Saatguts innerhalb des Großherzogtums, und von dem Kommunalverband, wenn der Verkauf nur innerhalb seines Bezirks erfolgen soll.

Ein zugelassener Händler darf Getreide zu Saatzwecken sowohl unmittelbar an Landwirte, als auch an andere zugelassene Händler, Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen nach Maßgabe seiner Zulassung und unter Beachtung aller gegebenen Vorschriften veräußern.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatguts im ganzen Deutschen Reiche zulässig, der Verkauf dagegen nur in den Gebieten, für die er zugelassen worden ist.

Jeder zugelassene Händler muß über seine Saatgeschäfte nach einem vorgeschriebenen Muster Buch führen. Dies gilt auch für Händler, die Geschäfte nur vermitteln.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverordnung vom 12. Juli 1917 haben alle im vergangenen Jahre ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken betr. (Reichsgesetzbl. S. 699) werden gemäß § 15 dieser Verordnung sowie § 79 Absatz 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Verfall ist zulässig, auch kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mannheim, den 20. August 1917. Bz. 109

Großh. Bezirksamt I.

Wir bringen anliegend die Bekanntmachungen des Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung vom 8. August 1917 und des stellv. Generalkommandos XIV. Armeekorps vom 20. August 1917 die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts zur öffentlichen Kenntnis. Bg118

Mannheim, den 25. August 1917.

Großh. Bezirksamt I.

Bekanntmachung
betreffend
Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 190) wird bestimmt:

§ 1. Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erstmal zu erstatten.

§ 2. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;
d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten, welche mit den unter a-c genannten nicht gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferern bestellten Mengen oder Namensnennung der anderen Lieferer angibt.

§ 3. In den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung angegebenen Meldekarten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgeänderte Vordrucke zu benutzen, die bei den in § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu beziehen sind.

§ 4. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 8. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
gez.: Stutz.

Bekanntmachung
betreffend
Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 8. August 1917, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts gibt die Kriegsamtstelle Karlsruhe folgendes bekannt:

I. Die Meldepflichtigen haben die amtlichen Meldekarten von den zuständigen Bezirksämtern (Kriegswirtschaftsstelle) zu beziehen.

II. Es bestehen jedoch folgende Ausnahmen von dieser Anordnung:

a) in den Stadtgemeinden Achern, Baden-Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Emmendingen, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Hockenheim, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Ladenburg, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Radolfzell, Rastatt, Säckingen, Schwetzingen, Singen, Triberg, Villingen, Waldshut, Weinheim, Wiesloch ansässigen Meldepflichtigen haben die Meldekarten bei ihren Ortskohlenstellen zu beziehen;
b) die im Amtsbezirk Heidelberg mit Ausnahme der in der Stadtgemeinde Heidelberg wohnenden Meldepflichtigen haben ihre Meldekarten vom Gemeindeverband Heidelberg-Land zu beziehen;
c) auch die im Amtsbezirk Konstanz mit Ausnahme der in den Stadtgemeinden Konstanz und Singen wohnenden Meldepflichtigen erhalten die Meldekarten von der Ortskohlenstelle Radolfzell;
d) die in den Landgemeinden Schriesheim, Neckarhausen, Seckenheim, Friedrichsfeld und Wallstadt ansässigen Meldepflichtigen haben die Meldekarten bei der Ortskohlenstelle Ladenburg, die in den Landgemeinden Brühl, Reisch, Friedrichsfeld, Edingen und Ostersheim ansässigen Meldepflichtigen bei der Ortskohlenstelle Schwetzingen und die Landgemeinden Käferthal, Neuhäusel, Neckingen bei der Ortskohlenstelle Hockenheim anzufordern.

III. Die Einsendung der ausgefüllten Meldekarten hat an folgenden 4 Meldestellen zu erfolgen:

a) an das Bezirksamt (Kriegswirtschaftsstelle), bezw. an die Ortskohlenstelle, von der die Meldekarten gemäß Ziffer 1 und 2 dieser Bekanntmachung bezogen sind;
b) an die Kriegsamtsstelle Karlsruhe, ausgenommen die in den Amtsbezirken Mannheim, Schwetzingen und Weinheim ansässigen Meldepflichtigen, die die Meldekarten an die Kriegsamtnebenstelle Mannheim einsenden;
c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
d) an den, bezw. die Lieferer des Meldepflichtigen.

IV. Anfragen wegen der Meldepflicht sind an die Kriegsamtsstelle Karlsruhe, bezw. an die Kriegsamtnebenstelle Mannheim zu richten.

Karlsruhe, den 20. August 1917.

B. f. d. G.-K. XIV. A.-K.
Kriegsamtstelle:
gez.: Stahmer, Major.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.
Vom 16. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) wird, wie folgt, geändert:

1. Hinter § 8 wird als § 8a eingefügt:
„Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehre versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft."
2. Dem § 9 und dem § 11 wird als Satz 2 hinzugefügt:
„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht."
3. § 12 Abs. 1 Nr. 1 erhält unter Streichung des Semikolons folgenden Zusatz: „oder Anleitungen (Rezepte) zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- oder Futtermittel anzubieten."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 14. August 1917.

Großh. Bezirksamt — Abt. III.

Wir bringen hiermit nachstehend die Bekanntmachung der Bad. Kartoffelversorgung vom 22. August 1917 betr. Frühkartoffelpreise (Staatsanzeiger vom 23. August Nr. 228) zur öffentlichen Kenntnis. Bz. 112

Mannheim, den 28. August 1917.

Großh. Bezirksamt I.

Staatsanzeiger.

Frühkartoffelpreise.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (Reichsgesetzbl. Seite 240) und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 175) wird mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle bestimmt, daß der Preis für den Zentner Frühkartoffeln aus der Ernte 1917 beim Verkauf durch den Erzeuger mit Wirkung vom 25. August lfs. Js. an 7 Mark nicht übersteigen darf.

Der vorstehend angegebene Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Karlsruhe, den 22. August 1917.

Badische Kartoffelversorgung.

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien.
Vom 20. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

Artikel 1. § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 179) wird gestrichen.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
gez.: Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 179) vom 20. Juni 1917.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 179) wird bestimmt:

§ 1. Die Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, kann, vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2, Brennern, die den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 unterliegen, auf Antrag im Betriebsjahr (1. Oktober bis 30. September) bis zu 10 Liter reinen Alkohol eigenen Erzeugnisses zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen.

Im laufenden Betriebsjahr können auf Antrag bis zu 3 Liter reiner Alkohol zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden. Brennern, deren Erzeugung im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände 25 Liter nicht übersteigt und für deren Erzeugung gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzblatt S. 378 eine Verbrauchsabgabe von 0,84 Mk. für das Liter Alkohol zu entrichten ist, sind im laufenden Betriebsjahr die gesamten Vorräte zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

§ 2. In der nach § 8 der Verordnung vom 24. Februar 1917 bis zum fünften Tage jeden Monats zu erstattenden Anzeige sind die sämtlichen bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein und außerdem noch die im Vormonat erzeugten Mengen gesondert anzugeben. Sind im Vormonat neue Branntweinmengen zu den schon früher angemeldeten Beständen nicht hinzugekommen, so bedarf es einer besonderen Anzeige für den betreffenden Monat nicht.

Die dem Hauptamt zu erstattenden Anzeigen sind durch Vermittlung der zuständigen Hebestelle einzureichen. Die Hebestelle hat vor Weitergabe der Anzeigen an das Hauptamt diese auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Brenner, die ihre Anmeldung noch nicht abgegeben haben, hierzu zu veranlassen. Die Hebestelle übersendet die sämtlichen Anzeigen für den betreffenden Monat an das zuständige Hauptamt mit der Feststellung, daß alle in Betracht kommenden Brenner ihre Anmeldung eingereicht haben. Das Hauptamt übersendet die ihm von den Hebestellen zugesandten Anmeldungen der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, mit der gleichen Feststellung für den Hauptamtsbezirk.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:
von Batocki.

Vorstehende Bekanntmachungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Bg118

Mannheim, den 16. August 1917.

Großh. Bezirksamt — Abt. III.

Viehzählung am 1. September 1917 betr.

Gemäß Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 ist im Deutschen Reiche bis auf weiteres festgesetzt vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich letztmals (1. Juni 1917) auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen erstreckte. Durch Bundesratsverordnung vom 9. August ds. Js. ist die Bestandsaufnahme bei der am 1. September ds. Js. stattfindenden nächsten Zählung auch auf das Federvieh erstreckt.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Viehbesitzer zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Auskunftspflicht ist empfindliche Bestrafung angedroht; auch können vorsätzlich verschwiegene Tiere im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Mannheim, den 24. August 1917.

Großh. Bad. Bezirksamt Abt. IIb.

Wir bringen hiermit nachstehend die Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 betr. Bekanntmachung über Auskunftspflicht (R.-G.-Bl. S. 604 bis 606) und die Vollzugsverordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 62 S. 277) zur öffentlichen Kenntnis. Bg118

Mannheim, den 20. August 1917.

Großh. Bezirksamt I.

Bekanntmachung über Auskunftspflicht.
Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gewahrt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Die zuständigen Stellen (§ 1 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will der Reichskanzler oder eine von ihm bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige Landeszentralbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift im § 3 Abs. 1 zuwider die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er gemäß §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; soweit der Reichskanzler solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der Landeszentralbehörde erlassen werden.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 6. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 681).

Der Reichskanzler bestimmt, wann die Verordnung, insbesondere hinsichtlich der §§ 4, 6 außer Kraft tritt.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Verordnung,
Auskunftspflicht betreffend.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917, Bekanntmachung über Auskunftspflicht betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 604), werden als Behörden, die zum Verlangen von Auskunft im Sinne des § 1 a. a. O. berechtigt sind, und als zuständige Stellen im Sinne des § 3 a. a. O. die Verwaltungsabteilungen der Landesversorgungsstellen und die Bezirksämter bestimmt.

Karlsruhe, den 30. Juli 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
gez.: von Bodman.

Bekanntmachung.
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel betreffend.

I. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. Seite 603) in Verbindung mit § 1 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1915 wird hiermit der Alois Klamm Ehefrau Hedwig geb. Rithoff in Neckarau der Handel mit Schuhwaren sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Durch die Erhebungen und das Geständnis der Betroffenen steht fest, daß sie wiederholt die Vorschriften über Bezugsscheine übertreten hat, daß sie unterlässt genaue Aufzeichnungen und Geschäftsbücher zu führen, aus denen einwandfreier Nachweis über die Herkunft und Preise der zum Verkauf gebrachten Stiefel ersichtlich sind und daß sie schließlich Preise für die Stiefel forderte, die im Hinblick auf die Beschaffenheit und Bezugspreise übermäßig zu nennen sind.

Mannheim, den 27. August 1917.

Großh. Bezirksamt — Abt. III.

Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschule Hochburg betr.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis:

Mannheim, den 20. August 1917.

Gr. Bezirksamt I.

Bekanntmachung.
Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschule Hochburg betr.

Das Schuljahr beginnt am 5. November.

Die Aufzunehmenden müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Kenntnisse eines guten Volksschülers besitzen, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich hinreichend erstarkt sein.

Der Kurs ist zweijährig. Das Lehr- und Pensionsgeld für die ganze Lehrzeit beträgt 400 Mk. Zöglingen, welche die volle Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird als Gegenwert für die von ihnen geleistete Arbeit an dem Lehrgeld der Betrag von 100 Mk. durch das Großh. Ministerium des Innern nachgelassen.

Anmeldungen sind längstens 1. Oktober schriftlich bei dem Anstaltsvorstand einzureichen. Denselben ist ein Geburtsschein, ein Leumundszeugnis des Aufzunehmenden, sowie die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormunds zum Besuche der Schule und zur Uebernahme der daraus erwachsenen Kosten anzuschließen.

Statuten werden auf Wunsch zugesandt.

Hochburg bei Emmendingen, im August 1917.

Großh. Ackerbauschule:
Th. Schittenhelm.

Rheinschiffahrt.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir zur Kenntnis der Rheinschiffahrtsinteressenten.

Mannheim, den 27. August 1917.

Gr. Rheinbauinspektion.

Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Nachdem die Rheinsperre bei Kanten, Strombaukilometer 820,8, aufgehoben ist, werden die Anordnungen in den Bekanntmachungen vom 10. Januar 1916 und 15. April 1916 d. J. 147 und 271 hinfällig.

Die Schiffahrttreibenden werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die auf der linken Seite sich befindende Fahrrinne die vorschriftsmäßige Breite von 150 m hat, daß jedoch rechtsseitig der Fahrrinne sich noch Hindernisse befinden. Jf119

Coblenz, den 23. August 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung.
Im Auftrage
Sieffert.

Wir bringen hiermit nachstehend die Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 7. August 1917 betr. Verordnung über die Lieferung von Oel aus Anlaß der Zusammenlegung von Oelmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Oel (R.-G.-Bl. Nr. 149 S. 697/00) zur öffentlichen Kenntnis. Bg118

Mannheim, den 24. August 1917.

Großh. Bezirksamt I.

(Nr. 5963) Verordnung über die Lieferung von Oel aus Anlaß der Zusammenlegung von Oelmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Oel.
Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646, sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. An die Stelle des § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) treten folgende Vorschriften:

Wer die von ihm gewonnenen Oelfrüchte an den Kriegsausschuß abliefert, erhält von diesem auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Hauswirtschaft Oel in folgenden Mengen,

wenn das Gewicht der abgelieferten Oelfrüchte beträgt:

10 bis 15 Kilogramm 5 Kilogramm,
mehr als 15 bis 30 Kilogramm 7½ Kilogramm,
mehr als 30 bis 100 Kilogramm 10 Kilogramm,
mehr als 100 bis 500 Kilogramm 15 Kilogramm,
mehr als 500 bis 1000 Kilogramm 20 Kilogramm,
mehr als 1000 bis 2000 Kilogramm 25 Kilogramm,
weitere angefangene je 1000 Kilogramm weitere je 5 Kilogramm bis zum Höchstbetrage von 80 Kilogramm.

Bei Leinsamen, Dotter und Sensaat ermäßigen sich die zuteilenden Oelmengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Hederich oder Ravison wird Oel nicht gewährt.

Für Leinsamen wird Leinöl, für Mohn und Sonnenblumenkerne Mohnöl, für die übrigen Oelfrüchte Rüböl geliefert.

Der Preis beträgt:

für 1 Kilogramm Leinöl	1,50 Mark,
für 1 Kilogramm Mohnöl	2,50 Mark,
für 1 Kilogramm Rüböl	1,00 Mark.

Sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) Oelfrüchte vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Oelmühlen zur Verarbeitung übergeben, so vermindern sich die nach Abs. 1 zustehenden Oelmengen um das Gewicht des dritten Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Oelfrüchte.

§ 2. Liefert der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) zustehende Recht auch den von der Ablieferung bereiten Leinsamen ganz oder zum Teil an den Kriegsausschuß ab, so erhält er für je 100 Kilogramm dieses Leinsamens nach seiner Wahl entweder gegen Zahlung des festgesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft 25 Kilogramm Oel und 70 Kilogramm Oelkuchen oder eine Sondervergütung von 10 Mark.

Ein Anspruch auf Gewährung von Oel nach § 1 dieser Verordnung oder von Oelkuchen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) besteht für die nach Abs. 1 an den Kriegsausschuß gelieferten Leinsamenmengen nicht.

§ 3. Hat derjenige, der Oelfrüchte nach den §§ 1, 2 abliefert, mehrere landwirtschaftliche Betriebe, aus denen er Oelfrüchte abliefert, so steht ihm hinsichtlich jedes Betriebs der Anspruch auf Gewährung von Oel oder Oelkuchen nach Maßgabe der §§ 1, 2 zu.

§ 4. Das auf Grund der §§ 1, 2 gelieferte Oel darf nur dem Empfänger an die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes und an die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgeltlich abgegeben werden.

§ 5. Die gewerbsmäßige Herstellung von Oel aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zulässig.

Oelfrüchte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen Vorlegung und Abnahme der nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) erforderlichen Erlaubnisscheine von Oelmühlen bereits zur Verarbeitung angenommen worden sind, dürfen auch ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung verarbeitet werden.

MARCHIVUM